

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 6. Februar 1866.

Inhalt:

Zuschrift des Statthalters, betreffend den Schluß der Session.

Vertrauens-Adresse an den Landtag und Petitionen.

Constituierung des Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Fehung der Rindviehzucht.

Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Graz. Bericht des Sonder-Ausschusses und Verhandlung.

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend einen Neubau und die Systemisirung des Beamtenstatus in Neuhäus.

Beilagen: L. T. 3. 68, 69, 11 und 12.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globočnik.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter

Freiherr v. Meserly, und Statthaltereirath Ritter Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden:

das Protokoll der 20. Sitzung;

ein Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, womit ein Anhang zur Bauordnung für Steiermark außerhalb der Hauptstadt Graz, kundgemacht mit Statthaltereierlaß vom 9. Februar 1857 (Landes-

regierungsblatt 1857, II. Abtheilung, Nr. 5) in Betreff industrieller Bauten erlassen wird;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses;

Anträge des zur Prüfung des Jahresberichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865 niedergesetzten Ausschusses zu Punkt 2, Eisenbahnprojecte lit. a Kronprinz Rudolphsbahn Seite 11; und zu Punkt VIII.: Verwaltung des Landesvermögens;

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Bitte der nach St. Anna am Aigen im Bezirke Fehring eingeschulten Gemeinden Aigen, Frutten, Gieselödorf, Hochstraden, Jam, Klapping, Pichla, Plesch, Risola und Waldra — um ein unverzinsliches Darlehen von 3870 fl. aus dem Landesfonde.

Ich habe eine Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Steiermark erhalten, folgenden Inhaltes:

„Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 31. Jänner d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß bis längstens 15. Februar d. J., insoferne es der Stand der Geschäfte nicht früher gestatten sollte, der steierische Landtag geschlossen werde.“

„Indem ich mir die Ehre gebe, Euer Excellenz in Folge Erlasses des Herrn Staatsministers vom 2. d. M. hievon die Mittheilung zu machen, ersuche ich dieselben, mir bekannt zu geben, ob die Beendigung der Geschäfte etwa noch vor dem erwähnten Zeitpunkte zu gewärtigen sei. Genehmigen etc.“

Ich habe darauf die Antwort an Se. Excellenz den Herrn Statthalter vor der Hand dahin concipirt, daß von einer Beendigung der Geschäfte vor diesem Termine wohl nicht die Rede sein kann.

Durch den Herrn Abgeordneten Dr. Saffner wurde mir übergeben eine Adresse der Marktgemeinde Ligišt

an das hohe Haus. Der Herr Schriftführer wird dieselbe verlesen.

Schriftführer **Lichtenegger** (liest):

„Hoher Landtag!

„Die ergebenst gefertigte Marktgemeinde Ligist folgt hier in Ueberzeugung und mit Vergnügen dem löblichen Beispiele anderer Gemeinden, in wenn auch nur wenigen und ungeschmückten Worten ihre vollste Zustimmung und das unbedingteste Vertrauen dem hohen Landtage für Hoch seine mannhafte Haltung und Thätigkeit hiemit auszusprechen.

„Mit ausgezeichnete Hochachtung die ergebenst gefertigte Marktgemeinde.

„Ligist am 1. Februar 1866.“

„**Franz Pfaller**, Gemeinde-Vorstand“

und die Unterschriften von 6 Gemeinde-Ausschüssen:

Landeshauptmann: Petitionen wurden mir übergeben:

durch den Herrn Abgeordneten **Lichtenegger** eine Petition der Ortsgemeinde **Sternstein** wegen Erwirkung eines Gesetzes hinsichtlich der Abnahme einer Taxe von 20 fl für die Aufnahme in den Gemeinde-Verband;

durch denselben Herrn Abgeordneten eine Petition der Ortsgemeinden **Markt Montpreis**, **Taubenbach**, **Planinsdorf**, **Dobje**, **Laakdorf**, **Prätsitschno** und **Sagorje** im Bezirke **Drachenburg** um Zuweisung zur Bezirks-Vertretung in **Silli** statt **Drachenburg** oder **Rann**.

Diese Petitionen werden dem Ausschusse für die Bezirks-Vertretungen zugemittelt werden.

Der Ausschuss zur Berathung eines Gesetzentwurfes zur Hebung der Rindviehzucht hat sich theilweise con stituirt und den Herrn Abgeordneten **Dr. Gaffner** zum Obmann gewählt. Der Berichterstatter wird erst später gewählt werden.

Der Herr Obmann des Ausschusses bezüglich der Hinhaltung der Landstreicherei ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich Morgen 9 Uhr Vormittag zu einer Sitzung zu versammeln;

der Herr Obmann des Ausschusses für die Bezirks-Vertretungen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich Morgen 5 Uhr Nachmittag zu versammeln.

Wir können nun zur Tagesordnung schreiten. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Ausschusses über den vom Gemeinderathe Graz vorgelegten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt

(Graz *).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (von der Tribüne): Bei verfassungsmässiger Schlussfassung über die Grundzüge der Regelung des Gemeindefwesens durch das Gesetz vom 5. März 1862 wurde mit Hinblick auf die Wichtigkeit der Entwicklung der Hauptstädte und der größeren Städte überhaupt, in die Gesetzgebung aufgenommen, daß die Landeshauptstädte und über Einschreiten auch andere bedeutendere Städte und Curorte durch Landesgesetze eigene Statuten erhalten, und eben so auch durch Landesgesetze Abänderungen und Ergänzungen der Statute bewirkt werden können.

Die Hauptstadt **Graz** besitzt bereits seit dem Jahre 1850 ein eigenes Gemeindestatut, welches unterm 27. April 1850 erlassen wurde, und seither in mehr oder minder vollkommener Anwendung bestanden hat.

Durch die Umgestaltung unserer öffentlichen, staatsrechtlichen Verhältnisse, welche zunächst durch das Diplom vom 20. October 1860 herbeigeführt wurde, zeigten sich in mehreren Punkten Verbesserungen als wünschenswerth und nothwendig. Es handelt sich insbesondere darum, diejenigen Grundsätze der Gemeindeautonomie, welche das Reichsgesetz vom 5. März 1862 zur Geltung bringt, auch hier in der Hauptstadt zur vollen Anwendung kommen zu lassen. In dieser Richtung hat der Gemeinderath von Graz die Gemeindeordnung einer neuerlichen Revision unterzogen, einen neuen Entwurf ausgearbeitet und dem h. Landtage mit der Bitte unterbreitet, ihn der verfassungsmässigen Behandlung zu unterziehen und dadurch zum Gesetze zu machen.

Dieser Antrag des Gemeinderathes wurde einem Sonderausschusse zugewiesen.

Der Sonderausschuss ging bei der Prüfung desselben zunächst von der Anschauung aus, daß bei der Feststellung einer Gemeindeordnung für die Hauptstadt **Graz** zunächst die Interessen der Hauptstadt selbst in Frage stehen, diese aber ihre beste Vertretung in der Communalvertretung selbst finden, weil sie die Bedürfnisse und Wünsche der Stadt am besten kennt, und daher vor Allem bei der Verfassung eines diesfälligen neuen Gesetzes maßgebend sein soll. Der Ausschuss war jedoch weiters der Anschauung, daß bei Berathung dieses Gesetzes vor Augen gehalten werden müsse, daß den Grundsätzen des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 nicht entgegengetreten oder die Interessen des Landes in irgend einer Beziehung tangirt werden.

Nach reiflicher Prüfung des Gesetzes überzeugte er sich, daß weder in der einen noch in der anderen Rücksicht gegen den Entwurf, welchen der Gemeinderath vorgelegt hatte, Bedenken obwalten. Der Ausschuss hat sich daher im Großen und Ganzen dem Entwurfe des Gemeinderathes ange-

*) Dieser Bericht ist unter L. L. 3. 68 beigezschlossen.

schlossen, und nur in einigen wenigen Punkten, vorzüglich über Wunsch des Herrn Regierungskommissärs, welcher den Ausschußberatungen durchaus beizuhilfte, Modificationen vorgenommen, welche Sie in dem gedruckten Entwurfe bereits aufgenommen finden.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle das beifolgende Gesetz, womit eine Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Hauptstadt Graz erlassen wird, beschließen.“

Landeshauptmann: Bei der Berathung dieses Gegenstandes werde ich folgenden Vorgang beobachten. Ich werde zuerst über die Gemeindeordnung eine General-, dann eine Specialdebatte eröffnen und ebenso bezüglich der Gemeinde-Wahlordnung; wenn über diese beide Gegenstände abgestimmt ist, wird das Gesetz selbst zur Abstimmung kommen.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte über die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abgeordnete **Wannisch** hat das Wort.

Abgeordneter **Wannisch** (Bruck): Dieses Gesetz betrifft wieder ein Statut, welches seiner Natur nach rein local ist und im Ausschusse unter Mitwirkung und Intervention des hiesigen Gemeinderathes unseres Herrn Berichterstatters beraten worden ist; es liegt schon seit einigen Tagen den Mitgliedern des h. Hauses vor, und es konnte sich jeder in den Inhalt desselben die gehörige Einsicht verschaffen. Ich würde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieses Gesetz en bloc angenommen werde. Für den Fall aber, daß das Haus nicht darauf eingehen sollte, stelle ich den eventuellen Antrag, daß wenigstens die einzelnen Capitel en bloc angenommen werden mögen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen? — Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mecsery:** Nachdem der Antrag auf en bloc Annahme gestellt worden ist, so muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben, um der Regierung die Möglichkeit zu wahren, ihre Anschauungen bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes dem h. Hause wenigstens zur Kenntniß zu bringen. Würde der Antrag auf en bloc Annahme angenommen, so fällt das weg, und ich wäre jetzt höchstens in der Lage, eine Zusammenstellung der Punkte zu liefern, welche von der Regierung beanständet werden müssen. Diese Punkte sind jedoch so ziemlich zahlreich, und ich glaube kaum, daß es möglich sein würde, dieselben so kurz zusammen zu fassen, daß der h. Landtag in die Lage versetzt würde, nach einem bloßen Vortrage die Punkte von einander zu scheiden.

Ich würde mir daher für den Fall, als die en bloc Annahme im Ganzen nicht beliebt würde, sondern nach dem zweiten Antrage, der jetzt gestellt wurde, vorgegangen wird, vorbehalten, bei den einzelnen Capiteln die nöthigen Bemerkungen zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abgeordnete Dr. v. Wasserfall hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. v. Wasserfall** (Graz): Ich stimme dem Antrag des Herrn Abgeordneten **Wannisch** insofern bei, als die en bloc Annahme nicht im Ganzen, sondern nur capitelweise erfolgen soll, und zwar aus dem Grunde, weil in Folge der Auflösung der k. k. Polizei-Direction bei den §§. 37 und 38 eine Aenderung eintreten muß, folglich eine en bloc Annahme des ganzen Gesetzes wohl nicht möglich ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wünschen der Herr Berichterstatter darüber zu sprechen?

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Nachdem von Seite Sr. Excellenz des Herrn Statthalters die Bemerkung gemacht wurde, daß bei einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung die Regierung abweichende Anschauungen habe, und es wohl selbstverständlich ist, daß in dieser Beziehung der Regierung nicht entgegen getreten werden kann, weil nach der Verfassung der Regierungskommissär das Recht hat, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen; nachdem nicht in Abrede gestellt werden kann, daß in Folge der Aufhebung der Polizei-Direction eine Modification der Bestimmungen der §§. 37 und 38, bezüglich der Handhabung der Localpolizei nothwendig geworden ist, so glaube auch ich, daß eine en bloc Annahme im Ganzen nicht stattfinden könne; wohl aber dürfte es im Hinblick auf die bereits kostbar gewordene Zeit, und auf die für den 15. d. M. bereits in Aussicht gestellte Schließung dieser Session wünschenswerth sein, die Berathung so kurz als möglich zu fassen.

Zu diesem Ende dürfte es — da der Gesetzentwurf sich ohnehin schon einige Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet — vielleicht zweckmäßig erscheinen, daß mir gestattet werde, nur die Aufschriften der Abschnitte und Paragraphen zu lesen — wo es dann Jedem der Herren freisteht, das Wort zu ergreifen — und daß jene Paragraphen, gegen welche von keiner Seite eine Einwendung erhoben wird, ohne weitere Lesung sogleich, jene aber, bezüglich deren eine Debatte entsteht, nach ihrer Verlesung zur Abstimmung gebracht werden.

Ich würde das h. Haus ersuchen, daß auf diese Weise vorgegangen werde.

Landeshauptmann: Mir scheint, daß es wohl nicht thunlich wäre, auf eine andere Weise vorzugehen, und ich stelle demnach an das h. Haus die Frage, ob es mit dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters einverstanden ist? (Die Abstimmung erfolgt.) Es ist die Majorität, ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter auf diese Weise vorzugehen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:**

Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

I. Abschnitt.

Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

- §. 1. Umfang des Gemeinde-Gebietes.
- §. 2. Eintheilung des Gemeinde-Gebietes.
- §. 3. Gemeinde-Bewohner.
- §. 4. Gemeinde-Angehörige.
- §. 5. Gemeinde-Genossen.
- §. 6. Handelt von den Bürgern im engeren Sinne.
- §. 7. Von den Wirkungen des Bürgerrechtes in Bezug auf Frauenpersonen und Witwen.
- §. 8. Ehrenbürgerrecht.
- Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen; in der zweiten Zeile soll es nämlich heißen: „das Land oder die Stadt“ statt „das Land und die Stadt.“
- §. 9. Gemeinde-Matrikel.
- §. 10. Fremde.
- §. 11. Rechte der Gemeinde-Mitglieder und Fremden überhaupt.
- §. 12. Rechte der Gemeinde-Angehörigen insbesondere.
- §. 13. Rechte der Gemeinde-Genossen insbesondere.
- §. 14. Rechte der Bürger insbesondere.
- §. 15. Verlust des Bürgerrechtes.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Regierungs-Commissär wünscht zu §. 15 das Wort zu ergreifen; ich werde daher die §§. 1 — 14 zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche diese Paragraphe nach dem Entwurfe annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mesfery:** In Bezug auf den §. 15 habe ich nur folgende Bemerkung zu machen.

Der Art. IX. des allgemeinen Rahmens der Gemeinde-Ordnungen bestimmt, wer von der Wahl zur Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen sein soll, und bezeichnet als solche: Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt; Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; und

Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung, oder Theilnahme an einer dieser Uebertretung schuldig erkannt worden sind.

Wenn ich nun annehme, daß sich alle Gemeinde-Ordnungen innerhalb des Rahmens dieses Reichsgesetzes zu bewegen haben, so erscheint es mir zweckmäßiger, die Stylisirung diesem Artikel ganz anzupassen; in dem vorliegenden Statute kommen aber einige Abweichungen vor, welche, wenn sie auch nicht gerade wesentlich sind, doch etwas Anderes statuiren, als im allgemeinen Reichsgesetze normirt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Die Bestimmung, wie sie hier im §. 15 aufgenommen ist, ist wörtlich dem §. 36 der derzeit bestehenden Grazer Gemeinde-Ordnung entnommen. Was Se. Excellenz bemerkten, bezieht sich nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf das Wahlrecht. Hier wird nicht das Wahlrecht in der Gemeinde, oder der Verlust desselben normirt, sondern der Verlust des Bürgerrechtes. Die angeführten Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 5. März 1862 enthalten sind, sind nur Bestimmungen über die Frage, wie das Wahlrecht erworben oder verloren wird, während der vorliegende §. 15 davon handelt, wie da Bürgerrecht, — also etwas vom Wahlrechte ganz Verschiedenes, — verloren wird.

Was meine Stellung in dieser Frage betrifft, so muß ich bekennen, daß ich überhaupt gegen besondere Bestimmungen bezüglich des Bürgerrechtes an und für sich bin; ich halte es für einen Anachronismus, darüber in jetziger Zeit noch besondere Bestimmungen aufzunehmen, und ich war auch im Gemeinderathe dagegen, bin aber in der Minorität geblieben, und es hat sich auch der Ausschuß der Majorität des Gemeinderathes angeschlossen.

Ich für meine Person würde also gar nichts dagegen haben, wenn diese specielle Bestimmung über den Verlust des Bürgerrechtes entfällt, und eine allgemeine Bestimmung aufgenommen wird, allenfalls, daß das Bürgerrecht so wie das Wahlrecht verloren geht; es liegt aber meines Wissens kein darauf bezüglicher Antrag vor.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 15 nach dem Wortlaute des Entwurfes zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Die Abstimmung ist so zweifelhaft, daß mit Namensaufruf abgestimmt werden muß. Diejenigen Herren, welche den §. 15 nach der Textirung, wie sie hier gedruckt vorliegt, annehmen wollen, bitte ich mit Ja, diejenigen Herren aber, welche

mit der Textirung des §. 15 nicht einverstanden sind, mit Nein zu stimmen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja stimmen die Herren: Verbitsch, Ritter von Carneri, Ritter von Grand, Dr. Glubeck, Janeschitz, Dr. Josef von Kaiserfeld, Koch, Graf Kottulinsky, Löschnigg, Freiherr von Mandell, Eduard Mulley, Ortner, Pairhuber, Rackoi, Dr. Schreiner, Seidl, Sonns, Wanißch, Dr. von Wasserfall, Warner.

Mit Nein stimmen die Herren: Fürstbischof von Lavant, Dr. Schmidt, Dr. Michmayr, Feyerlag, von Feyerer, Dr. Fleck, Globočnik, Dr. Gaffner, Freiherr von Kalchberg, Karnitschnigg, Freiherr von Kellersperg, Graf Rhünburg, Graf Lamberg, Lichtenegger, Lohninger, Ritter von Martini, Mespner, Dr. Hermann Mulley, Dr. von Neupauer, Pauer, Dr. Peintinger, Planckensteiner, Ramsauer, Dr. Razlag, Dr. Rehbauer, Reicher, Schlegel, Schz, Tappeiner, Dr. Ritter von Waser.

Abwesend sind die Herren: Fürstbischof von Seckau, Graf Friedrich Attems, Bager, Fürst, Herman, Dr. Moriz von Kaiserfeld, Mosdorfer, Pirner, Dr. Riedl, Senekowitsch, Dr. von Stremayr, Wisfling.)

Es haben 20 Herren Abgeordnete mit „Ja“ und 30 mit „Nein“ gestimmt; der Paragraph wird daher ganz entfallen, da ein Antrag auf eine andere Stylisirung nicht gestellt worden ist.

Wir kommen nun zu §. 16. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer** :

§. 16. Pflichten der Gemeindemitglieder.

§. 17. Verhältniß der Fremden.

Landeshauptmann : Da nun ein neuer Abschnitt beginnt, so könnten diese beiden Paragraphen abgestimmt werden. Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche §§. 16 und 17 annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer** :

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeverfassung.

§. 18. Im Allgemeinen.

In dem zweiten Alinea dieses Paragraphen sind zwei Druckfehler zu berichtigen. Es soll heißen „die ihm zustehende Controle“ statt „die ihr zustehende Controle“, und „insbesondere die Buchhaltung“ statt: „insbesondere der Buchhaltung“.

I. Abtheilung.

Von dem Gemeinderathe.

§. 19. Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

In dem ersten Alinea dieses Paragraphen ist ein Druckfehler zu berichtigen; es soll heißen „aus deren Mitte gewählt“ statt „aus ihrer Mitte gewählt.“

§. 20. Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

In lit. d ist wieder ein Druckfehler zu verbessern; es soll heißen: „Derjenige, welcher die Stelle des Bürgermeisters“ statt „derjenige, welcher die Stelle eines Bürgermeisters“ etc.

§. 21. Dauer der Amtsführung.

In dem letzten Alinea dieses Paragraphen soll es heißen: „bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine“, statt: „bis zum regelmäßigen Ernennungs-Termine.“

§. 22. Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters.

§. 23. Besondere Anzahl der Mitglieder bei der Wahl.

Landeshauptmann : Sr. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry : Es wäre hier der Platz, nun auch darüber zu sprechen, welche Personen von der Stelle eines Bürgermeisters ausgeschlossen sind. In dem allgemeinen Gemeinde-Gesetze für Steiermark sind jene Personen angeführt, welche als Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes nicht fungiren können. Ich glaube, daß dieselben Gründe auch bei Graz eintreten dürften, um bestimmte Personen unter bestimmten Verhältnissen von diesen Stellen auszuschließen, und es wäre daher nothwendig, nach diesem §. 23 einen neuen Paragraphen einzuschalten, welcher beiläufig lauten könnte:

„Von der Wählbarkeit zur Stelle eines Bürgermeisters oder Vice-Bürgermeisters sind ausgeschlossen:

„1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.“ — Man kann dagegen allenfalls einwenden, daß sich dies von selbst versteht; allein auch etwas, was sich unter gewöhnlichen Verhältnissen von selbst versteht, scheint mir, wenn es sich um den Buchstaben des Gesetzes handelt, nicht überflüssig zu sein.

„2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener in der activen Dienstleistung.“ — Man kann hier zwar sagen, die Regierung, welche über derlei Beamte die Gewalt hat, kann sie ja verhindern, einen solchen Dienst anzutreten; allein, wenn die Regierung im Vorhinein weiß, daß es sowohl ihren als auch den Interessen der Commune nicht zusagend wäre, Regierungsbeamte in eine solche Stellung zu bringen, in welcher sie möglicherweise mit ihrer Stellung gegenüber der Regierung oder gegenüber der Gemeinde in Collision gerathen könnten, so scheint es mir zweckmäßiger, dies hier gleich im Gesetze principiell auszusprechen, wie es

auch bei der allgemeinen Gemeinde-Ordnung für Steiermark der Fall ist.

„3. Geistliche aller Confessionen.“ — Die Ausschließung dieser Personen ist ebenso, ja vielleicht, wie ich glaube, noch mehr begründet, als die der Hof-, Staats- und Fonds-Beamten. Ihre geistliche Stellung dürfte sich kaum dazu eignen, einen solchen Posten zu versehen, und sie dürften in einer solchen Stellung häufig in Collisionen gerathen, welche dadurch, daß man sie principiell ausschließt, zu vermeiden zweckmäßiger ist.

Ebenso scheint mir nicht möglich, das allfällige Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß zwischen Bürgermeister und Vice-Bürgermeister zu umgehen. So wenig als nach der allgemeinen Gemeinde-Ordnung für Steiermark zwischen den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes ein Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß bestehen darf, eben so wenig glaube ich, ist dieses Verhältniß zwischen Bürgermeister und Vice-Bürgermeister angezeigt.

Ich glaube daher, daß es zweckmäßig, ja nothwendig sei, diese Bestimmung hier in einem eigenen Paragraphen aufzunehmen. Die Regierung muß aus dem Grunde einen Werth darauf legen, damit sie nicht durch das Bestätigungsrecht, welches ihr beim Bürgermeister vorbehalten ist, in die Nothwendigkeit versetzt werde, erst dort corrigirend einzutreten, wo möglicherweise durch eine Gesetzesbestimmung schon vorgesorgt werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mir nur erlauben, auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungskommissär in Betreff der Punkte 1 und 2 angeregten Bedenken etwas zu bemerken.

Es soll nämlich die Bestimmung aufgenommen werden, daß von der Wahl zum Bürgermeister diejenigen ausgeschlossen sind, welche nicht in Graz ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Das ist aber, glaube ich ohnehin schon durch die Gemeinde-Wahlordnung gegeben, indem durch dieselbe bestimmt wird, daß der Bürgermeister nur aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden kann. Nun bestimmt aber §. 4 der Gemeinde-Wahlordnung, daß nur jenes wahlberechtigte Gemeindeglied in den Gemeinderath wählbar ist, welches in Graz seinen ständigen Aufenthalt hat. Es ist also schon durch die Wahlordnung dem Bedenken begegnet, welches von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungskommissär in dieser Richtung angeregt wurde.

Das Gleiche glaube ich auch in Betreff des Punktes 2 anführen zu können, denn Hof- und Staatsbeamte,

welche noch in activer Dienstleistung stehen, sind nach §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung nicht wahlberechtigt und daher nach §. 4 auch nicht wählbar.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und geben dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Der Gemeinderath der Stadt Graz hat bei dem Entwurfe dieser Gemeindeordnung den Grundsatz der möglichst freien Wahl sich offen erhalten wollen. Er war hiezu umsomehr veranlaßt, als auch in der bisher bestandenen Gemeindeordnung in Bezug auf die zum Bürgermeister zu wählende Persönlichkeit keine Beschränkung enthalten war.

Das von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Commissär angeregte Bedenken hat in Bezug auf den ersten Absatz a), nämlich, daß jene Personen, welche in Graz nicht ihren Wohnsitz haben, ausgeschlossen sein sollen, bereits die Widerlegung durch den Herrn Abgeordneten v. Kaiserfeld gefunden, denn es ist vollkommen richtig, daß im §. 4 der Gemeinde-Wahlordnung die Bestimmung enthalten ist, daß nur jene Gemeindeangehörigen wahlberechtigt sind, welche in Graz ihren ständigen Aufenthalt haben. Hier also eine Bestimmung aufzunehmen, daß Personen, welche nicht in Graz wohnen, nicht zum Bürgermeister gewählt werden können, scheint mir in der That überflüssig und nicht am Platze zu sein, weil ich glaube, daß es nicht möglich ist, daß dieser Fall eintritt.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld bezüglich der Hof-, Staats-, Fonds- und Gemeindebeamten betrifft, so glaube ich, daß er sich im Irrthume befindet, (Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ja ich habe mich geirrt). Der §. 1 räumt diesen Beamten das active, der §. 4 das passive Wahlrecht ein, sie können also gewählt werden und können wählen.

Die Gemeinde Graz ist übrigens wohl zunächst berufen einen Bürgermeister zu wählen, welcher nach allen Richtungen hin unbefangen ist. Wenn also die Gemeinde Graz keinen Anstand daran nimmt, so dürfte wohl auch die Regierung keinen Anstand erheben, wenn man überhaupt einen Beamten wählt. Bei der gegenwärtig nicht bloß in der Gemeinde Graz, sondern überhaupt im Gemeindeleben sich immer mehr und mehr Geltung verschaffenden Strömung, die möglichste Selbstständigkeit zu erringen, wird, glaube ich, kaum eine große Gefahr vorhanden sein, daß sich die Stadt Graz einen Beamten zum Bürgermeister wählen wird. Sollte aber doch irgend eine Persönlichkeit ein so außerordentliches Vertrauen erwecken, daß der Gemeinderath durch die Wahl derselben zum Bürgermeister der Stadt einen großen Vortheil zu bringen glaubt, so dürfte dagegen, glaube

ich, so weit es die Stadt betrifft, kein Bedenken obwalten; findet aber die Regierung gegen diese Wahl ein Bedenken, so steht es ohnehin in ihrer Macht, dasselbe zur Geltung zu bringen, indem die Wahl des Bürgermeisters der Bestätigung Sr. Majestät unterliegt, daher gegen den Willen der Regierung kein Bürgermeister fungiren kann.

Anders verhält es sich bei der allgemeinen Gemeindeordnung; da ist eine solche Bestimmung nothwendig, weil die Wahl eines Gemeindevorstehers keiner weiteren Bestätigung bedarf, und daher die Regierung schon im Gesetze gewisse Normen aufstellen mußte, um gewisse Persönlichkeiten ferne zu halten. Im Gemeindestatute für Graz ist aber ein anderes Correctiv gegeben, nämlich in dem Bestätigungsrechte der Regierung, wodurch sie jederzeit in der Lage ist, zu beurtheilen, ob die gewählte Persönlichkeit den Interessen der Regierung entspricht, vielleicht auch, ob sie den Interessen der Gemeinde entspricht.

Das Gleiche dürfte auch bezüglich der Geistlichen gelten. Allerdings sind die Functionen so, daß der Gewählte vielleicht in der einen oder der anderen Richtung in eine Doppel-Stellung kommen könnte; allein ich glaube, man wird einer Communal-Vertretung, welche 36 Mitglieder umfaßt, wohl die Einsicht zurauen, daß sie nicht Jemanden aus ihrer Mitte zum Chef wählen, und ihm die wichtigsten Angelegenheiten in die Hände geben wird, von dem sie auch nur im Entferntesten besorgt, er habe eine solche Doppel-Stellung, welche den Interessen der Gemeinde schaden könnte.

Im Interesse der Freiheit der Wahl, welche der Stadt gewahrt werden soll, und im Hinblick auf den Umstand, daß die Regierung in dem Rechte der Bestätigung oder Nichtbestätigung des gewählten Bürgermeisters in dieser Hinsicht ohnehin ein genügendes Correctiv in Händen hat, glaube ich daher, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung, wie sie von Sr. Excellenz beantragt wurde, nicht nothwendig ist.

Auch bezüglich des Verwandtschafts- und Schwägerchafts-Verhältnisses zwischen dem Bürgermeister und dem Vicebürgermeister, welches angeregt worden ist, dürften keine Gründe vorhanden sein, die erwähnte Bestimmung aufzunehmen, denn einerseits wird der Gemeinderath schon selbst bei der Wahl dafür sorgen, sich nicht eine solche Patronanz in der Vertretung zu schaffen, und andererseits sind der Bürgermeister und sein Stellvertreter kein sich gegenseitig controlirenden Persönlichkeiten, so daß durch die Verwandtschaft zwischen denselben auf den Geschäftsgang ein nachtheiliger Einfluß genommen werden könnte.

Ich würde daher glauben, daß der Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, einfach anzunehmen sei, weil den Bedenken, welche von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Commissär geäußert worden sind, dadurch bereits genügend Rechnung getragen worden ist, daß der Regie-

rung das Bestätigungsrecht eingeräumt wurde, das ohnehin im §. 24 statuiert wird.

Landeshauptmann: Wir können sonach zur Abstimmung schreiten und zwar über Abschnitt II, §§. 18 bis 22. Diejenigen Herren, welche diese Paragraphe annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Nun kommt §. 23; ich ersuche den Herrn Berichterstatter denselben zu verlesen. (Berichterstatter Dr. Rechbauer liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer:

§. 24. Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§. 25. Beerdigung des Bürgermeisters und des Stellvertreters.

§. 26. Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und des Stellvertreters.

§. 27. Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 28. Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

§. 29. Auflösung des Gemeinderathes.

In dem letzten Alinea dieses Paragraphes sind die Einklammerungszeichen wegzulassen.

Landeshauptmann: Da wir nun zu einer neuen Abtheilung kommen, werde ich über die §§. 24—29 abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, bitte sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer:

II. Abtheilung.

Von dem Magistrate und der Buchhaltung.

§. 30. Zusammensetzung des Magistrates.

§. 31. Zusammensetzung der Buchhaltung.

Hier ist ein Druckfehler zu verbessern; es soll nämlich heißen: „Die Buchhaltung besteht aus einem Vorstande (Stadtbuchhalter) und dem erforderlichen zc. statt: „in dem erforderlichen zc.“

§. 32. Anstellung der Gemeindebeamten.

§. 33. Bezüge der Gemeindebeamten.

§. 34. Entlassung der Gemeindebeamten.

Landeshauptmann: Wenn über diese Paragraphe Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich diese ganze Abtheilung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche Abtheilung II, §§. 30—34 annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatler **Dr. Rehbauer**:

III. Abtheilung.

Von den Districts-Vorstehern.

§. 35. In dem zweiten Absatze dieses Paragraphes sind zwei Druckfehler zu verbessern. In der zweiten Zeile soll es heißen: „deren Wirkungskreis“ statt „ihren Wirkungskreis“, und in der dritten Zeile „werden vom“ statt „wird vom“.

Landeshauptmann (nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler **Dr. Rehbauer**:

III. Abschnitt.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

I. Abtheilung.

Wirkungskreis der Gemeinde überhaupt.

§. 36. Eintheilung des Wirkungskreises.

§. 37. A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Wasserfall hat das Wort.

Abg. Dr. v. Wasserfall: Bekanntlich ist in Folge einer Allerhöchsten Entschliebung, die unlängst erlossen ist, die k. k. Polizeidirection in Graz aufgelöst und bestimmt worden, daß jene Zweige ihrer Amtsthätigkeit, welche die Localpolizei betreffen, nun von der Gemeinde übernommen werden sollen, wie ihr denn wirklich auch die Handhabung der Localpolizei durch Artikel V des Gesetzes vom 5. März 1862 zugewiesen ist. Die k. k. Polizeidirection hat mehrere Zweige der Localpolizei gehandhabt, andere Zweige sind wieder von der Gemeinde besorgt worden.

Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß ist auch der §. 37 stilsirt worden; es wurden nämlich jene Zweige der Localpolizei hervorgehoben, welche bisher die Gemeinde wirklich besorgt hat. Bei den geänderten Verhältnissen wird aber die Gemeinde auch andere Zweige der Localpolizei zu übernehmen haben, und in Folge dessen paßt die Textirung des Paragraphes nicht mehr.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß dieser Paragraph folgender Maßen modificirt werde, daß nämlich nach Absatz 2 eingeschaltet werde:

„3. Die Handhabung der Localpolizei und zwar insbesondere:“ — und dann folgen die unter den Zahlen 3—11 aufgeführten Punkte, jedoch mit Buchstaben von a bis i bezeichnet; die Punkte 12—16 erhielten dann die Bezeichnung Nr. 4—8.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu sprechen? — Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mesfery: Bei diesem Paragraph habe ich einige Bemerkungen zu machen, welche sich zum Theile an dasjenige anschließen, was eben jetzt besprochen worden ist.

Es handelt sich hier nämlich um die Handhabung der Polizei, und (im Punkte 11) um die erforderlichen Geldmittel, welche von der Gemeinde zur Handhabung der Localpolizei zu beschaffen sein werden. Durch die neuerliche Verfügung der Regierung ist jedoch der Stadtgemeinde Graz nicht nur die Localpolizei in dem bisher geübten Umfange, sondern im Allgemeinen, nebst der gesammten Localpolizei auch der Wirkungskreis einer politischen Behörde I. Instanz übertragen worden. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, nicht nur bezüglich der gesammten Localpolizei die Pflicht zur Beschaffung der erforderlichen Mittel auszusprechen, sondern auch in Bezug auf alle von der Gemeinde für den Staat zu leistenden Geschäfte.

Ferner ist im Punkte 12 die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege gewidmeten Vermögens unter genauer Beobachtung dieser Widmung als zum natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig bezeichnet.

Wenn ich nun den Ausdruck: „die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege gewidmeten Vermögens“ in Betrachtung nehme, so verstehe ich darunter einmal jedes für die Armenpflege gewidmete Vermögen und dann die Verwaltung desselben, nicht nur die Controle. Die Differenzen, welche in Bezug auf diesen Passus des Gesetzes stattgefunden haben und zwischen dem Armenvereine und der Stadtgemeinde zum Ausdruck gekommen sind, betweisen, wie nothwendig es ist, daß nicht durch einen Ausdruck im Gemeindegesetze für die künftige Regelung dieses Verhältnisses ein Präjudiz geschaffen werde.

Wenn sich ein Verein mit der Armenpflege, und zwar mit der öffentlichen Armenpflege — denn eine rein private wird es nicht sein und kann es nach den Statuten auch gar nicht sein — befaßt, so scheint mir der Ausdruck: „die Verwaltung des Vermögens übernimmt die Gemeinde“ die Consequenz nach sich zu ziehen, daß die Gemeinde auch das gesammte Vermögen dieses Vereines in Anspruch nehmen könnte.

Diese Anschauungen haben auch bei den Differenzen zwischen dem Armenvereine und der Stadtgemeinde zu den bestandenen Collisionen geführt. Die Regierung hat aber an der Anschauung festgehalten, daß, wo es sich um Vereine handelt, welche bestimmte Statuten besitzen, der Stadtgemeinde nicht zustehe, die Verwaltung des Vermögens dieser Vereine zu führen. Ich glaube daher, daß auch eine dem entsprechende Modification dieses Punktes einzutreten habe.

Endlich vermissen ich einen Grundsatz, welcher in dem Artikel V des Gesetzes vom 5. März 1862 Ausdruck ge-

funden hat, und der dahin geht, daß aus höheren Staatsrücksichten die Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes können übertragen werden. Ich glaube, daß dieser Grundsatz, der in dem allgemeinen Rahmen des Reichsgesetzes enthalten ist, wohl auch hier nicht außer Acht gelassen werden kann.

Ich empfehle daher dem h. Landtage die Berücksichtigung dieser Bemerkungen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abgeordnete Graf Lamberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf Lamberg (G.-G.-B.): Mit Beziehung auf dasjenige, was Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär uns soeben mitgetheilt hat, muß ich insbesondere auf die Verhältnisse des hiesigen Haupt-Armenunterstützungsvereins aufmerksam machen.

Wenn wir auf den Ursprung dieses Unterstützungsvereins zurückgehen, so finden wir die ersten Anfänge desselben schon durch die Gesetze aus den Jahren 1720, 1748 und 1751 gegeben, durch welche den Gemeinden aufgetragen wurde, die Armen ihrer Gemeinde zu unterstützen, insofern sie nicht durch andere Institute oder Stiftungen eine genügende Unterstützung erhielten.

Kaiser Josef beabsichtigte dieses Verhältniß zu reguliren, was auch durch die Bildung der Armeninstitute, oder wie er sie genannt hat, der „Vereine der christlichen gegenseitigen Liebe“ geschah. Es wurde nämlich angeordnet, daß an die Stelle der vielen Bruderschaften und Sammlungen in jeder Pfarre ein Armeninstitut zu treten habe.

Dies war im Jahre 1784 auch in Graz der Fall; in jeder Pfarre bestand ein eigenes Armeninstitut, welche alle in der Hauptstadtspfarre Graz ihren Vereinigungspunkt fanden.

Diese Armeninstitute haben, so weit es möglich war, nach allen Richtungen hin gewirkt. Durch Veranstaltung von Sammlungen, durch viele Legate und Stiftungen ist ihr Vermögen immer mehr und mehr angewachsen, ohne jedoch jene Höhe zu erreichen, um den Bedürfnissen der Armuth schon dazumal vollkommen genügen zu können.

Im Jahre 1819 haben sich nun wohlthätige Menschen zusammengefunden, und, man kann sogar sagen, unter dem Beifall der Staatsverwaltung einen Verein gegründet, der bis jetzt der Haupt-Armenverein in Graz geheißen hat. Als sich einige Modificationen in der Verwaltung desselben als dringend nothwendig herausstellten, wurden, und zwar im Jahre 1827 oder 1828, neue Statuten verfaßt. Schon damals hat die hohe Staatsverwaltung bei der Bestätigung der Statuten ausgesprochen, daß dieser Verein nicht bloß einfach bestätigt sei,

sondern daß er fortzuwirken habe unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung, weil sich im Vermögen des Vereins viele Stiftungen befanden und schon nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und auch nach vielen politischen Verordnungen die Oberaufsicht über Stiftungen immer den Staatsbehörden zugewiesen war.

Der Verein hatte das Glück, bedeutende Erbschaften zu machen und hat ein nicht unansehnliches Vermögen erworben, insbesondere dadurch, daß ihm in dem Jahre 1851 oder 1852 die Fekel v. Rosenstein'sche Verlassenschaft zugekommen ist, welche ihm bedeutende Capitalien zubrachte, obwohl der größte Theil derselben in Pulververfen besteht, die jetzt einen minderen Ertrag liefern.

Der Gemeinderath hat in den Jahren 1853 und 1854 diese Verlassenschaft als ihm gehörig angesprochen, weil sie zu Zwecken der Armenpflege bestimmt war. Es wurde viel darüber gestritten; allein durch die Entscheidung der Statthalterei und des Ministeriums wurde bestimmt, daß diese Verlassenschaft nur dem Haupt-Armenverein in Graz zuzuwenden sei.

Bei dieser Gelegenheit hat die Staatsverwaltung den Haupt-Armenverein, da demselben die zur Unterstützung aller Armen erforderlichen Kräfte mangelten, und doch immer auch die Gemeinde in Anspruch genommen werden mußte, angewiesen, sich mit der Gemeinde ins Einverständnis zu setzen, um für die Zukunft ein gemeinschaftliches, sich gegenseitig unterstützendes Statut zu entwerfen. Unter Zuziehung des damaligen Bürgermeisters und vier Gemeinderäthe hat diese Vereinigung im Jahre 1857 auch wirklich stattgefunden, und ist im Jahre 1858 von der Statthalterei genehmigt worden.

Zu den Mitgliedern dieses Vereines gehören auch die Pfarrer, und man hat gegen die Virilstimmen derselben Manches eingewendet. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Armeninstitute in diesen Vereinen mit einbezogen sind, so wird man es auch ganz natürlich finden, daß die Pfarrvorsteher unter den Mitgliedern dieses Vereines erscheinen.

Es ist ferner gegen den Verein eingewendet worden, daß die Staatsverwaltung und zwar durch einen Abgeordneten derselben (in der Regel durch den Polizeidirector) einen Einfluß auf die Verwaltung dieses Vereines ausübt. Auch das ist jedoch begreiflich, denn das Vermögen des Vereines besteht zum größten Theil aus Stiftungen, und bezüglich dieser hat sich die Staatsverwaltung immer noch die Oberaufsicht vorbehalten.

Uebrigens besteht der Verein nicht ausschließlich aus Virilstimmen, denn es kann demselben beitreten, wer sich ihm anschließen will. Auch ist zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verwaltungsrathe zu unter-

scheiden; in dem Verwaltungsrathe sind blos die Pfarrer, die 15 freigewählten Consulenten, der Bürgermeister und die vier Gemeinderäthe.

In neuerer Zeit sind nun Mifshelligkeiten mit der Gemeinde entstanden. Die Kräfte des Vereines reichen nämlich nicht aus, um alle Arme hier zu theilen, indem die Anzahl der Pfründner, die täglich mit 6, 8 oder 13 Kreuzern theilhaftig werden, zwischen 1400 und 1450 beträgt. Am Ende des Monats wird ein Präliminare gemacht, wie viel für die Pfründen im künftigen Monat nöthig sein wird; die Armeninstitute in den Pfarren geben ihr Geld hiezu her, ebenso leert der Hauptverein vollständig seine Casse, um wenn dies Alles nicht hinreicht, dann ist er eben gezwungen, die Gemeinde um eine Subvention anzusprechen. Diese Subvention ist auch durch viele Jahre im Gemeinde-Präliminare eingestellt, und so viel mir bekannt ist, auch im heurigen Jahre mit 17.000 bis 18.000 fl. eingestellt worden.

Die Gemeinde scheint dem Vereine vorzuwerfen, daß er die Kräfte der Gemeinde zu sehr in Anspruch nehme. Das ist aber wahrlich nicht die Schuld des Vereines, sondern die Schuld liegt an der zunehmenden Bevölkerung, an dem zunehmenden Pauperismus. Die Bevölkerung der Stadt Graz ist von einigen dreißigtausend bis auf etliche siebzigtausend Einwohner gestiegen, der allgemeine Nothstand ist ohnehin bekannt, viele Industriezweige haben gänzlich aufgehört, daher auch die immer größere Zunahme von Armen. In früheren Zeiten hat man sich in der Stadt Graz nie darum bekümmert, ob die Fremden, die sich hier aufhalten, einen Paß oder Heimatschein haben; die Folge davon war, daß eine Anzahl von Leuten, die eigentlich nicht nach Graz zuständig waren, nun die Zuständigkeit und hiemit das Recht auf eine Versorgung und Unterstützung im Falle ihrer Verarmung von Seite der Gemeinde erworben haben.

Man hat dem Vereine, und insbesondere in der letzten Sitzung des Ausschusses, der dieses Statut zu berathen hatte, und dem auch ich anzugehören die Ehre hatte, vorgeworfen, daß er das Geld auch an Fremde hinausgibt. Dieß ist aber durchaus unrichtig. In den bei uns in Verwendung stehenden Formularen wird immer zuerst jene Columne ausgefüllt, welche anzeigt, ob der zu Theilende nach Graz zuständig ist, und erst wenn dieß von dem magistratischen Conscriptionsamte bestätigt worden, wird die Sache in Verhandlung genommen. Die Anzahl der Pfründner ist allerdings sehr bedeutend; allein der Verein bewilligt gewiß nicht Pfründen ohne reifliche Prüfung der Verhältnisse. Die Vorschläge werden von den Pfarrern,

von den Viertelmeistern, — die doch auch Gemeinde-Mitglieder sind, — erstattet, und hierüber wird in voller Sitzung berathen, bei welcher Sitzung sowohl der Bürgermeister, als auch die vier Gemeinderäthe anwesend sind. Es kommt sehr oft der Fall vor, daß man sich alle mögliche Mühe gibt, eine Pfründe zu verweigern, und daß man sich für die Bewilligung derselben erst dann entschließt, wenn die absolute Erwerbsunfähigkeit des Aufzunehmenden constatirt ist; es werden deswegen sehr häufig sogar die Stadttarmen-Aerzte zu Rathe gezogen, welche ihre schriftlichen Parere abgeben. Es steht übrigens der Gemeinde auch frei, gegen eine neue Aufnahme ihre gegründeten Einwendungen vorzubringen, und es wäre dem Vereine sogar sehr willkommen, wenn dies recht oft geschehen würde; allein selten werden solche erhoben.

Der Verein ist übrigens im Allgemeinen nicht ganz unthätig; er hat im Jahre 1863 42.980 Gulden an Pfründen ausbezahlt, im Jahre 1864 51.931 fl., wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Periode 14 Monate umfaßte, weil sie nach der allgemeinen Verfügung vom 1. November 1863 bis 1. Jänner 1865 dauerte; im Jahre 1865 hat der Verein 46.653 fl. ausbezahlt. Nebstdem hat er Rumford-Suppe im Jahre 1863 für 756 fl., im Jahre 1864 für 882 fl. und im verflossenen Jahre, wo diese Theilung etwas eingeschränkt wurde, für 315 fl. vertheilt.

Daß die Kräfte des Vereines nicht ausreichen, und die Gemeinde immer um Subvention angegangen werden muß, bedauert der Verein ungemein; er weiß aber dagegen kein Mittel zu schaffen, und die Gemeinde ist doch auch zur Ueberzeugung gekommen, daß am Ende nichts anderes übrig bleibt, als entweder die Leute darben zu lassen, oder diese Subvention zu bewilligen.

In dem Comité ist auch gesagt worden, daß diese Subvention in einem einzigen Monate oft über 3000 fl. betrage. Dem muß ich aber widersprechen; mir ist nicht bekannt, daß dies je der Fall war, und ich weiß nur ein Paar Fälle, wo die Subvention über 2000 fl. betrug. Im vorigen Monate, wo der Verein durch den Ertrag der Pulverwerke ein größeres Einkommen hatte, wurden von der Gemeinde sogar nur 113 fl. in Anspruch genommen.

Außerdem hat aber der Verein noch jährlich bedeutende Summen auf Aushilfen verwendet, nämlich im Jahre 1863 — 4336 fl., im Jahre 1864 6116 fl. und im Jahre 1865 4565 fl. Aber auch dies wurde ihm im Comité wieder zum Vorwurfe gemacht, indem hierdurch nur die Bettelei befördert würde. Dagegen muß ich den Verein auch wieder in Schutz nehmen. Diese Aushilfen werden nämlich nur an solche Personen gegeben, welche sich in einer augenblicklichen Noth befinden, die schnelle Hilfe ver-

langt, ja sie werden oft an Leute deshalb gegeben, um sie nicht als Pfründner aufnehmen zu müssen und sich dadurch eine permanente Last aufzubürden. Es ist nämlich sehr häufig der Fall, daß man eine Familie nicht als Pfründner aufnimmt, allein ihr durch 2—3 Winter-Monate die so nöthige Unterstützung gewährt, und in solchen Fällen hat der Verein eben eine Aushilfe gegeben. Er ist hier nur dem Beispiele der Gemeinde gefolgt, welche selbst eine ganz ähnliche Aushilfscasse im sogenannten Armen-Bureau errichtete, um augenblicklichen Bedürfnissen steuern zu können. Daß diese Aushilfen zunehmen, ist auch wieder begreiflich, wenn man den immer zunehmenden Nothstand und ich möchte sagen, die Vorseorge des Vereines selbst berücksichtigt, welcher es sich besonders in den letzten Monaten angelegen sein ließ, die Anzahl der bleibenden Pfründen zu vermindern, und sich dafür auf die Bewilligung zeitweiser Aushilfen beschränkte. Die Gemeinde hat, wie ich bereits zu sagen die Ehre hatte, denselben Weg eingeschlagen; allein der Armen-Verein dürfte vielleicht bei Gewährung seiner Aushilfen noch strenger sein, als die Gemeinde. Die Gemeinde hat häufig Leute theilt auf die bloße Aussage der Mitglieder des Armen-Bureaus, und insofern sie denselben bekannt waren; von Seite des Armen-Vereines wird aber nie anders eine Aushilfe gewährt, als nach erfolgter Bestätigung der Bedürftigkeit von Seite des Pfarrers, des Viertelmeisters und des Armen-Directors, insbesondere wird aber darauf gedrungen, daß derjenige, welcher um eine Aushilfe einkommt, sich mit einem ärztlichen Zeugnisse ausweist, daß er wenigstens momentan erwerbsunfähig sei. Wenn dieses Alles nachgewiesen ist, wird es vom Präsidium des Vereines noch genau geprüft, und hiebei dahin gestrebt, auf der einen Seite so viel als möglich Menschlichkeit walten zu lassen, auf der anderen Seite aber die möglichste Wirtschaftlichkeit zu bewahren.

Es wird auch behauptet, der Verein sei jetzt eigentlich kein Privatverein mehr, und man weist dabei insbesondere auf die behördliche Einwirkung hin. Der Verein bewegt sich jedoch, insofern man nicht den berechtigten Einfluß von Seite der Regierung meint, welchen sie in Folge ihres allgemeinen Aufsichtsrechtes über die Stiftungen nimmt, so ziemlich frei von jeder behördlichen Einnischung. Uebrigens ist dem Bürgermeister der Stadt Graz vermöge der Vereinsstatuten in jenen Fällen, in welchen er sich mit den Beschlüssen des Vereines nicht einverstanden erklären kann, ein Stiftungsrecht eingeräumt, nach welchem die ganze Sache der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen ist. Aber auch dagegen wurde wieder eingewendet: was nützt das Stiftungsrecht, wenn die ganze Sache doch der Statthalterei vorgelegt werden muß? Ich sehe nun darin, daß die Statt-

halterei auf Wohlthätigkeits-Anstalten einen Einfluß nimmt, noch kein so großes Unglück; ich habe im Gegentheile das Vertrauen, daß, wenn der Verein und der Gemeindevorstand nicht einig sind, wir durch die Statthalterei eine sehr ruhige und wohlüberlegte Entscheidung erhalten werden, und daß sich jede Partei mit Beruhigung, daß dadurch der Zweck der Wohlthätigkeit gefördert werde, damit begnügen könne.

Man hat ferner gesagt, der Verein ist eigentlich kein Verein mehr. Ja, da weiß ich eigentlich nicht, wann ein Verein wirklich ein solcher ist; der Armenverein ist nach dem Erscheinen des Vereinsgesetzes nach den Grundsätzen desselben behandelt worden, er führt nach seinen Statuten den Namen „Verein“, er ist bis jetzt immer als solcher anerkannt worden und die Statthalterei hat ihn als solchen bestätigt. Ich sehe nun nicht ein, warum er jetzt kein Verein sein sollte, so daß er sein ganzes Vermögen an die Gemeindecasse abführen müßte. Er ist ein Verein und wird, glaube ich, von Jedermann, der das Vereinsgesetz ansieht, als Verein anerkannt werden müssen. Gerade jetzt in einer Zeit, wo man so viel von dem freien Vereinigungsrechte spricht, soll gerade dieser Verein kein Verein sein, und sich der Gemeinde unterwerfen? Bei aller Achtung vor der Gemeinde, bei aller Achtung vor den einzelnen Individuen des Gemeinderathes, kann ich doch sagen, daß die Gemeindecasse im Publikum keine persona grata ist, weil sie ohnehin in bedeutendem Maße die Kräfte der Contribuenten in Anspruch nimmt.

Man hat ferner gesagt, der Verein solle sich, wenn er auch fortbestehen soll, auf die Sammlungen beschränken. Nun, ich glaube kaum, daß die Mitglieder des Vereines gewillt sein werden, sich darauf beschränken zu lassen, denn das heißt mit anderen Worten, die Mitglieder des Vereines sind angewiesen, mit der blechernen Sammelbüchse von Thür zu Thür zu gehen. Die Einkünfte aus den Sammlungen, welche jetzt nicht unbedeutend sind, würden sich aber bedeutend vermindern, wenn dieselben, ich möchte sagen, bloß eine Subvention für die Gemeindecasse sein sollen. Es tauchen ohnehin schon viele Stimmen im Publikum auf, die sagen, wir wollen unsere Wohlthätigkeit für die Armen nicht beschränken, wir wollen geben, was wir bisher gegeben haben, allein wir behalten uns auch vor, es selbst und nicht dazu zu geben, damit es eine Subvention und eine Aushilfe für die Gemeinde ist; wenn diese mit ihren Mitteln nicht auskommt, wird sie ohnehin wieder auf die Contribuenten greifen.

Der sehr ehrenwerthe und hochbegabte Herr Referent wird mir gewiß zugestehen müssen, daß auch ein anderer Theil des Einkommens, nämlich die Stiftungen und Legate bedeutend vermindern würden, wenn die Armenkasse und sich Gemeindecasse identisch würden. Die Erblasser wollen noch in den letzten Augenblicken ihres Lebens wohlthätig wirken, sie wollen aber auch ganz bestimmt wissen, daß ihr Ver-

mächtniß zu diesen wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Ob dies aber auch dann der Fall sein wird, wenn sie durch ihre Legate nur bewirken, daß die Gemeinde eine größere Einnahme und daher auch weniger für die Armen aus Gemeindemitteln beizutragen hat, das möchte ich sehr bezweifeln. Ich glaube, daß dies doch auch ein sehr wesentliches Bedenken ist.

Uebrigens haben auch für andere Städte Gemeinde-statute bereits die Allerhöchste Sanction erhalten, und sind ins Leben getreten; in allen ist aber analog mit dem §. 22 des Heimatsgesetzes und dem §. 73 der Gemeindeordnung der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Gemeinde verpflichtet sei, ihre Armen zu unterstützen, insoferne die Privatwohlthätigkeit, die Stiftungen und die bestehenden Vereine hiezu nicht auslangen. Ich trage daher an, daß in diesem Sinne der Absatz 12 des §. 37 dahin abgeändert werde: Die Gemeinde habe, insoferne die Privatwohlthätigkeit, die bestehenden Stiftungen und Vereine nicht die genügenden Mittel haben, die Armen zu unterstützen, die Verpflichtung der Armenfürsorge und der Obsorge für die hiefür erforderlichen Mittel.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Bei diesem Paragraphen wurden zuerst in Bezug auf die Polizei und dann in Bezug auf das Armenwesen Anträge gestellt.

Von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Wasserfall wurde der Antrag gestellt, daß eine generelle Bestimmung über die Handhabung der Lokalpolizei aufgenommen und die unter Zahl 3—11 aufgeführten einzelnen Actionen als Unterabtheilungen eingereiht werden möchten. Ich kann mich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären, und zwar um so mehr, als durch die Auflösung der Polizeidirection die Handhabung der Lokalpolizei an die Gemeinde überzugehen hat.

Allein nicht einverstanden bin ich mit dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs. Es ist im Artikel V des Reichs-Gesetzes vom Jahre 1862 begründet, daß die Gemeinde die Lokalpolizei zu handhaben hat; es ist daher auch im Gesetze begründet, daß sie die Mittel dazu beschaffen muß. Die Lokalpolizei wurde jedoch als ein Zweig des selbstständigen Wirkungskreises erklärt und deshalb erscheint sie auch im Artikel V des Reichs-Gesetzes vom 5. März 1862. Bezüglich derjenigen, bisher von der Polizei-Direction gehandhabten Zweige der Polizei aber, die über den Kreis der eigentlichen Lokalpolizei hinausgehen und jetzt im Wege der Uebertragung an die Gemeinde kommen sollen, erlaube ich mir auf den Schluß

des Artikel V. des Gesetzes vom Jahre 1862 aufmerksam zu machen, wo es heißt, daß eine solche Zuweisung nur im Wege des Gesetzes erfolgen könne. Was daher die weiteren polizeilichen Agenden betrifft, die nicht zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, könnte diese Uebernahme nur durch ein Gesetz geschehen, und dürfte der Gemeinde nicht durch eine einfache Verordnung geboten werden.

Wenn also im Absätze 11 für die Beschaffung der Mittel zur Handhabung der Local-Polizei gesorgt ist, so halte ich das für vollkommen im Gesetze begründet und demselben entsprechend; wenn aber nach dem Antrage des Herrn Regierungs-Commissärs hier eine allgemeine Verpflichtung aufgenommen werden soll, daß die Gemeinde für die Beschaffung der Geldmittel bezüglich aller jener Functionen der Polizei zu sorgen habe, die vielleicht jetzt nach dem Ermessen der Regierungsorgane der Gemeinde übertragen werden sollen, so müßte ich im Namen und im Interesse der Gemeinde, der ich auch als Vertreter angehöre, dagegen Protest erheben. Nur im Wege des Gesetzes wird die Gemeinde andere Functionen übernehmen können, und so lange ein solches Gesetz nicht besteht, kann ihr eine solche Uebernahme nicht zugemuthet werden.

Ich würde mich daher gegen die Aufnahme einer solchen allgemeinen Verpflichtung entschieden verwahren, und bin überzeugt, daß der hohe Landtag, der als autonomer Vertretungskörper gewiß auch die Rechte der Commune ins Auge fassen wird, nicht eine Bestimmung aufnehmen wird, nach welcher der Gemeinde lediglich nach dem Ermessen der Administrativ-Behörden unverhältnißmäßige Lasten aufgelegt werden könnten.

Auch gegen den Beisatz, welchen Sr. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär aus dem Artikel V des Reichs-Gesetzes hier aufgenommen wünscht, daß nämlich aus höheren Staatsrückichten wieder einzelne Zweige der Polizei von Regierungsorganen könnten besorgt werden, muß ich mich aussprechen. Es ist allerdings richtig, daß das Reichsgesetz den Rahmen bildet, innerhalb welches alle Gemeindeordnungen abzufassen sind; allein es ist nicht nothwendig, daß jede Bestimmung des Reichsgesetzes auch in das betreffende Special-Gesetz aufgenommen werde; die Bestimmungen des Reichsgesetzes werden Gesetz bleiben, ob sie in der Grazer Gemeindeordnung stehen oder nicht, und es wird daher auch der Schlußsatz des Artikels V seine Gesetzeskraft behalten.

Eine Nothwendigkeit, ihn hier in das Gemeinde-statut aufzunehmen, finde ich absolut nicht; denn er bestimmt nichts Anderes, als daß die Regierung unter gewissen Umständen das Recht hat, im Wege des Gesetzes

Regierungsgeschäfte an die Gemeinde zu übertragen, welches Recht ihr jedoch nach Artikel V des Reichsgesetzes immer vorbehalten bleibt und wozu sie einer speciellen Aufnahme dieser Bestimmung nicht bedarf. Ich bitte jedoch nicht aus den Augen zu lassen, daß eine künftige Rücknahme der jetzt zur Besorgung an die Gemeinden übertragenen Geschäfte nur im Wege eines Gesetzes geschehen kann. Ich selbst hatte die Ehre, bei der Verfassung des Reichsgesetzes im Reichsrathe mitzuwirken, und wir haben damals nicht ohne guten Grund die Bestimmung aufgenommen, daß eine solche Uebernahme nur im Wege des Gesetzes geschehen könne, um eben hintanzuhalten, daß die Gemeinden durch einfache Administrativ-Besorgungen mit Lasten überbürdet und ihnen willkürlich wieder einzelne Zweige der Geschäfte weggenommen werden.

Ich kann mich daher, was den Punkt Polizei betrifft, nur mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall einverstanden erklären, welcher in seiner Wesenheit mit dem Antrage des Ausschusses übereinstimmt und nur im Allgemeinen die Bezeichnung aufgenommen wünscht, daß es heißen soll: „Drittens: Handhabung der Localpolizei; insbesondere“, und daß die Punkte 3—11 als Abtheilungen dieses Punktes mit Buchstaben bezeichnet werden. Gegen die Anträge des Herrn Regierungskommissärs müßte ich mich aber entschieden verwahren.

Was das Armenwesen betrifft, so wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter geltend gemacht, daß man durch diesen Paragraph das ganze Sein des Grazer Armenvereines, das ganze Armenwesen umkehren, daß diese Bestimmung enthalten würde, daß die Gemeinde erstens überhaupt jede Armenpflege und zweitens nicht bloß die Controle über die Verwaltung des zur Armenpflege gewidmeten Vermögens, sondern auch die Verwaltung selbst auf sich zu nehmen habe. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß das Erste — ich bitte um Entschuldigung — vollkommen unrichtig ist. Der Absatz spricht nicht von jeder Armenpflege, sondern nur von der öffentlichen Armenpflege, und darin liegt ein bedeutender Unterschied; nur die öffentliche Armenpflege ist nach dieser Bestimmung Sache der Gemeinde, nur für diese hat sie zu sorgen, die Privat-Armenpflege ist kein Gegenstand ihrer Sorge.

Was nun die öffentliche Armenpflege betrifft, so liegt es nur im Sinne des Gesetzes und in der Natur der Sache, daß, wenn einerseits die Gemeinde autonom gestellt sein soll, wenn sie andererseits die Verpflichtung hat, für das Armenwesen die Mittel zu beschaffen, sie auch das Recht haben muß, die für die öffentliche Armenpflege bereits bestehenden Mittel in ihre eigene Verwaltung zu nehmen. Das sei im Allgemeinen gesagt.

Was das von Seite des Herrn Grafen Lamberger

Gesagte betrifft, so ist mir vorgekommen, als ob der Herr Graf meinte, im Armenverein zu sitzen und gegenüber den Pfarrern und Viertelmeistern das Wirken des Armenvereines deduciren zu sollen, denn hier handelt es sich nicht um eine Revision der Statuten des Armenvereines, sondern um die Berathung der Gemeindeordnung für Graz. Ich kann daher auch nicht auf alle jene Bedenken eingehen, die der Herr Graf heute besprochen hat und die in irgend einer Comitésitzung erhoben worden sind; ich will mich nur an die Sache selbst halten und in dieser Richtung muß ich mir, da die Sache denn doch für die Stadt Graz von großer Wichtigkeit ist und auch von der Regierung auf diesen Punkt Gewicht gelegt wird, doch auch einige Worte erlauben.

Es ist vollkommen richtig, daß die Armenvereine und Armenstatute eine alte Schöpfung sind; der Herr Graf hat in dieser Beziehung nur Einiges factisch nicht vollkommen richtig, das Ganze jedoch in der Wesenheit richtig bezeichnet. Das Grazer Armeninstitut ist, so wie alle Armeninstitute, durch die Aufhebung der sogenannten religiösen Bruderschaften der christlichen Nächstenliebe unter Kaiser Joseph entstanden, der im Jahre 1783 ein eigenes Normale erlassen hat, auf Grund dessen auch in Graz das Vermögen der früheren Bruderschaften, so wie das durch Sammlungen entstandene zum Theile dem Armeninstitute, zum Theile dem Normalerschulsfonde zugewiesen wurde. Das war der Ursprung der Pfarrarmeninstitute. Sie wurden durch Kaiser Joseph so organisiert, daß sie unter der Leitung der Pfarrer standen, welche dieselben mit Beiziehung von Armenvätern zu verwalten hatten. Allein ich bitte auch schon in dieser Beziehung festzuhalten, daß man sie allerdings auf der christlichen Nächstenliebe beruhende Vereine nannte, daß sie jedoch Anstalten waren, welche öffentliche Zwecke zu verfolgen hatten. Deshalb waren auch diese Armeninstitute zwar Verwalter des Vermögens, standen aber unter sehr strenger Controle und Leitung der politischen Behörden; jede wichtige Maßregel konnte nur mit Genehmigung der politischen Behörde geschehen und es wurden die Armeninstitute insbesondere als öffentliche Organe behandelt.

Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf ein Hofdecret vom 22. December 1788, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Armeninstitute gleich allen anderen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu behandeln sind. Dort werden sie also ausdrücklich nicht als bloße Privatvereine bezeichnet, sondern als öffentliche Institute.

So ist es auch in Graz gewesen. Im Jahre 1819 haben sich nicht, wie der Herr Graf meinte, wohlthätige Personen vereinigt, um einen Verein zu bilden, sondern die einzelnen Armeninstitute in Graz sind vereinigt worden zu einem Gesamtvereine, und dieser hat mit Allerhöchster Entschließung vom Jahre 1840 die Genehmigung

erhalten. In dieser heißt es allerdings, daß der Armenverein, oder wie er damals hieß, der „Armenversorgungs-Verein“ freie Hand habe in der Verwendung der Zinsen, daß jedoch die Stammcapitalien des Vereines für immerwährende Zeiten und unangreifbar für die öffentliche Armenpflege zu erhalten sind. So wurde damals der Armenverein genehmigt. Er ist also nicht als ein Privatverein aus guten Herzen der einzelnen Mitglieder entstanden, sondern durch die in Folge Einwirkung der politischen Behörden erfolgte Vereinigung der Armeninstitute, welche öffentliche Anstalten waren, gewissermaßen unter der Leitung der Geistlichkeit, also immerhin Institute, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren.

So ist, wie gesagt, auch der Grazer Armenversorgungs-Verein entstanden. Er wurde in den Jahren 1827 und 1858 neu organisiert, und hat besondere Statuten, in welchem er allerdings „Verein“ heißt; allein schon im §. 1 der neuesten Statuten von 1858 nennt er sich selbst „Armen-Institut“; es heißt nämlich in demselben: „Der Armenunterstützungs-Verein in Graz, bisher unter dem Namen „Armeninstitut“, „Armenversorgungs-Verein“ bekannt u. c. In diesem Paragraphen bezeichnet er sich also selbst als Erben der bisherigen Armeninstitute, also als die nämliche juristische Person, welche bisher das Armeninstitut war.

Daraus ergibt sich nun die dualistische Natur des Vereines: Er ist gegründet um die Privatwohlthätigkeit zu fördern, um an die Nächstenliebe zu appelliren und durch freiwillige Beiträge Noth und Elend zu lindern. Das ist die Eine seiner Aufgaben; er hat aber auch eine zweite Aufgabe gehabt, nämlich das durch fromme Stiftungen u. dgl. gewidmete Vermögen nach der Aufhebung der Bruderschaften zu verwalten. Er ist also einerseits Verwalter eines öffentlichen Vermögens und andererseits ein auf die christliche Nächstenliebe gegründeter Verein.

Diese dualistische Natur ins Auge gefaßt, würden sich alle Schwierigkeiten beheben, die man bisher immer zu finden geglaubt hat. So weit er ein auf die christliche Nächstenliebe gegründeter, zur Hebung und Förderung der Privatwohlthätigkeit, zur Unterstützung der Armen und zur Linderung des Elendes bestimmter Verein ist, hat er unendlich wohlthätig gewirkt, und ich würde nur sehr bedauern, wenn der Armenverein in dieser Beziehung seine Thätigkeit einstellen würde. In dieser Beziehung soll er so wohlthätig fortwirken, wie bisher.

Etwas anderes ist es, insoweit der Verein Verwalter eines öffentlichen Vermögens ist. Er war bisher zu dieser Verwaltung berechtigt, allein durch die Aenderung in den staatlichen Einrichtungen ist auch darin eine Aenderung nothwendig geworden. Bisher war die Gemeinde nicht autonom, bisher wurde ihr ganzes Armenwesen von der

politischen Behörde geleitet, der Armenverein stand daher auch unter ihrer Controle. Jeder wichtigere Schritt bedurfte der Genehmigung der politischen Behörde, es durfte kein Capital aufgekündigt, keines weggegeben werden, ohne diese Genehmigung. Durch das Gesetz vom 5. März 1862 ist aber die Aenderung eingetreten, daß das Armenwesen als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig erklärt wurde. Die öffentliche Armenpflege ist nun Gemeindefache; das hat, scheint mir, consequent zur Folge, daß das bisher für die öffentliche Armenpflege bestimmte Vermögen nun in die Verwaltung der Gemeinde überzugehen hat.

Auch darin liegt wieder eine Begriffsverwirrung und ein Grund des Zernwürnisses, daß man meint, die Gemeinde beabsichtigt, das Eigentum des Armenvermögens zu erwerben. Dieses Vermögen gehört weder dem Armenverein, noch wird es, wenn meine Anschauung durchdringt, der Gemeinde gehören, sondern es gehört den Armen, und es fragt sich nur darum, wer es verwalten soll. Die Gemeinde wird auch in Zukunft, wenn nach dem Antrage des Gemeinderathes der Beschluß ausfällt, nie das Vermögen als das seinige betrachten, es wird stets seiner Widmung gemäß verwendet werden, ob nun der Armenverein, der ja auch nicht Eigenthümer des Vermögens ist, oder Jemand Anderer dasselbe verwaltet.

Es wurde insbesondere hingewiesen auf die große Hebel v. Rosenstein'sche Verlassenschaft, die der Armenverein zufolge einer testamentarischen Verfügung an sich gezogen hat. Dieser Fall zeigt es gerade genau, wie die Sache aufzufassen ist. In der testamentarischen Verfügung, von der gesprochen wurde, wurde bestimmt, daß das Vermögen den Armen von Graz, dem Armenverein oder jener Corporation, welche statt des Armenvereins die Besorgung des Armenwesens auf sich hat, zuzukommen habe. Gerade das wichtigste Vermögen also, das der Verein besitzt, ist zweifellos ein den Armen gewidmetes, das jenem Vereine nur deshalb, weil er damals Verwalter des Armenvermögens war, und nur als solchem übergeben wurde. Bei einer Aenderung in der Verwaltung wird dieses Vermögen aber zweifellos an jene Corporation zu kommen haben, welche überhaupt nach dem Gesetze die Verwaltung des öffentlichen Armenvermögens zu besorgen hat.

Man sagt auch, und ich weiß dies wohl, daß die Gemeinde nur subsidiarisch zur Armenpflege berufen ist. Auch der Herr Graf Lamberg hat hervorgehoben, daß dies zunächst Sache der Privatanstalten sei und sich dabei auf §. 22 des Heimatsgesetzes berufen, in welchem es heißt: „An den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. So weit die Armen-

versorgung in der Gemeinde die Pflichten und die Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen". Daraus will man nun schließen, es sei angeordnet, daß Alles beim Alten zu bleiben habe. Ich glaube, das ist ein vollkommen irriger Schluß. Das Heimatsgesetz sagt nur, es selbst ändere nichts an den bisherigen Bestimmungen; das schließt aber nicht aus, daß durch ein anderes Gesetz etwas daran geändert werde, im Gegentheile, der dritte Absatz desselben Paragraphes sagt selbst: „Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht der Armenversorgung erleichtert wird“.

Daß nun aber die Versorgung der Armen in Graz der Gemeinde ungemein erleichtert wird, wenn die Gemeinde selbst die Verwaltung des öffentlichen der Armenpflege gewidmeten Vermögens in die Hand nimmt, dürfte nicht zweifelhaft sein. Es wurde zwar vom Herrn Grafen Lamberg hervorgehoben, die Gemeinde habe ja auch jetzt Einfluß auf die Verwaltung, denn es sitzen ja der Bürgermeister und vier Gemeinderäthe im Verwaltungsrathe des Vereines. Allein diese Herren haben dort nur so lange eine Stimme, als der Gemeinderath Beiträge leistet, und nach §. 25 der Statuten auch nur in so ferne, als der Bürgermeister die Beschlüsse des Armenvereines stützen und die Entscheidung der Statthaltereie einholen kann. Allein mit dieser fortwährender Ingerenz der politischen Behörde in allen Angelegenheiten der Armenpflege ist die Autonomie der Gemeinde durchaus nicht gewahrt, während doch nach dem Gesetze vom 5. März 1862 das Armenwesen eine selbstständige Angelegenheit der Gemeinde ist.

Auch in einer anderen Richtung muß der Gemeinde daran gelegen sein, die Verwaltung des Armen-Vermögens selbst in die Hand zu bekommen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Gemeinde über die Höhe der zu leistenden Beiträge beschwert. Diese Ueberlastung wird mit der Zunahme des Pauperismus entschuldigt. Dabei hat aber der Herr Graf Lamberg das Eine übersehen, daß seit der Zunahme des Pauperismus dem Vereine auch das große Rosenstein'sche Vermögen zugewachsen ist und daß dem ungeachtet die Beiträge so ungeheuer gestiegen sind. Nach dem mir vorliegenden Ausweise des Concretalfondes der Hauptstadt Graz betrugen die Beiträge im Jahre 1862 5900 fl., im Jahre 1863 9700 fl., im Jahre 1864 13100 fl., im Jahre 1865 14500 fl. und für Feuer sind 18700 fl. präliminirt. Das kommt daher, weil der Armenverein fort und fort zu viel kapitalisirt und zu wenig für die Unterstützung der Armen aus seinen eigenen Mitteln hergibt, in der Ge-

wissheit, daß ohnehin die Gemeinde den Abgang decken muß.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß es vielleicht noch in einer anderen Beziehung im Interesse der Gemeinde liegt, die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Die Armen-Versorgung mit Betheilungen, wie sie bis nun geschieht, ist ja eine durchaus unzureichende, sie ist eine so primitive, daß damit nichts geholfen wird. Eine gründliche Reform des Armen-Versorgungswesens ist aber nur dann möglich, wenn in der Hand der Gemeinde alle zu diesem Zwecke gewidmeten Mittel vereinigt werden. Wie wollen Sie sonst Armen- und Arbeitshäuser, wie wollen Sie Versorgungshäuser gründen? und doch sind diese Anstalten absolut notwendig, wenn Sie dem Bettelwesen gründlich abhelfen wollen. Wie wollen Sie von der Gemeinde verlangen, daß sie dieß thue, wenn man ihr den größten Theil des zu diesem Zwecke gewidmeten Vermögens vorenthält und es anderen Händen überläßt?

Die Unterstützungen, die der Armenverein gewährt, sind allerdings anerkanntenswerth; allein sie sind viel zu wenig, um zu leben, und zu viel, um zu verhungern. Mit einem Beitrage monatlicher 3 Gulden ist es jedenfalls nicht möglich zu leben; die Leute sind also auf den Bettel angewiesen und der Bettel wird in Graz permanent, wenn in dieser Hinsicht nicht gründlich Abhilfe getroffen wird. Wenn man z. B. statt des Baues, der sich uns auf der Ringstraße zeigt, andere Gebäude, Gebäude zum Zwecke der Armenversorgung aufgeführt hätte, so wäre man vielleicht nicht in die Lage gekommen, von der Gemeinde so viel in Anspruch zu nehmen, als es jetzt geschehen muß.

Nach all' dem Gesagten glaube ich daher, daß die Gemeinde nur das in Anspruch nimmt, was ihr nach dem Gesetze gebührt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß im Entwurfe ausdrücklich gesagt ist, daß das Vermögen seinem Zwecke gewidmet bleiben und abgesondert verwaltet werden muß, und nie zu anderen Zwecken verwendet werden darf. Daß aber dieses Recht nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 der Gemeinde gebührt, kann nicht zweifelhaft sein. Ich kann erklären, daß es dem Gemeinderathe gewiß nicht im entferntesten in den Sinn kommt, irgend ein Privat-Vermögen oder das Vermögen eines Privat-Vereines in Anspruch zu nehmen; dem Gemeinderathe ist das Recht heilig.

Freilich will man den Anspruch der Gemeinde damit beseitigen, daß man sagt, es handle sich um einen Privat-Verein; ich glaube aber das Gegentheil bereits bewiesen zu haben. Es fehlen die frei beitretenden Mitglieder, es fehlen die Rechte und Verpflichtungen derselben. In den ganzen Statuten des Armen-Vereines finden Sie nicht einen Buchstaben über die Rechte der Vereinsmitglieder;

ein Verein aber, der keine Mitglieder, der keine Rechte der Mitglieder hat, ist kein Verein. Der Armenverein besteht nun aus 10 Pfarrern, 15 Viertelmeistern und 10 Consulanten; meine Herren! ist das ein Verein? das ist kein Verein von Persönlichkeiten, sondern eine Corporation, ein Complex von öffentlichen Posten. Nicht der Pfarrer N., sondern der Vorsteher der Pfarre ist Mitglied des Vereines, und nicht die Persönlichkeit des bestimmten Viertelmeisters, sondern der Viertelmeister als solcher. Der Armenverein ist also kein Verein im Sinne des Gesetzes; und wenn er auch als Verein soweit behandelt worden ist, daß seine Organisation nach dem Vereinsgesetze geschah, so war er doch seinem Wesen nach eine öffentliche Anstalt zu bestimmten Zwecken und nicht ein eigentlicher Privatverein; ein Privatverein ist er nur insofern, als er durch Sammlungen die Wohlthätigkeit fördert. Der Hr. Graf Lamberg hat es zwar als Präses des Armenvereines hintangewiesen, mit der Sammelbüchse von Haus zu Haus zu gehen; allein in den Statuten des Vereins sind ja die Sammlungen eben als ein wesentliches Mittel zur Erhaltung des Vereines erklärt. Niemand wird jedoch den Leitern des Armenvereines zumuthen, selbst von Haus zu Haus zu gehen; allein, diese Sammlungen durch Andere zu besorgen, ist gewiß ihre Aufgabe und wird es auch in Zukunft bleiben können, ohne daß ihrem Ansehen irgendwie nahe getreten wird.

Soweit daher durch diesen Verein die Privat-Wohlthätigkeit gefördert wird, ist sein Fortbestehen wünschenswerth; die Verwaltung des öffentlichen Vermögens aber hat an die Gemeinde überzugehen.

Ich empfehle daher Punkt 12, nun 4, wie er vom Ausschusse beantragt wird, zur Annahme.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. Mecsery: Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters veranlassen mich zu einer kurzen Erwiderung.

Meine Bemerkungen in Bezug auf die Beschaffung der nöthigen Mittel zur Handhabung der Localpolizei beziehen sich namentlich auf den §. 38, wie er bis jetzt noch hier im Gesetze steht. Ich habe dadurch nur ausdrücken wollen, daß, wenn der Paragraph so stehen bleibt, allerdings auch die Beschaffung derjenigen Mittel nothwendig erscheint, welche der Gemeinde durch die Aufhebung der Polizei-Direction, und zwar nur in Bezug auf die Localpolizei zugewiesen sind. Wird der §. 38 entsprechend geändert, so entfällt natürlich meine Bemerkung.

Was den Punkt 12, die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege gewidmeten Vermögens anbelangt, so habe ich die Differenzen zwischen dem Armenvereine und der Stadtgemeinde bloß beispielweise angeführt; mir und

auch der Regierung ist es darum zu thun, daß nicht durch allgemeine Ausdrücke in einem Gesetze in Bezug auf die Anwendung desselben in dem einzelnen Falle eine zu weit gehende Auslegung möglich sei. Hierauf Bedacht zu nehmen, scheint mir um so nothwendiger, als der Herr Berichterstatter namentlich auf das Wort „öffentlich“ (Armenpflege) ein Gewicht legt, und es doch sehr schwierig sein wird, das Wort „öffentliche Armenpflege“ so zu definiren, daß – wenn es sich nicht um ein Geschenk eines Privaten handelt – man nicht mehr oder weniger jede Armenpflege hineinbeziehen kann. Dieser Allgemeinheit des Ausdruckes gegenüber erscheint es mir nothwendig, diesen Satz entweder näher zu präcisiren, oder ihn überhaupt anders zu stylisiren.

Was endlich die Bemerkung anbelangt, daß der von mir beantragte Zusatz zu §. 37 ohnehin im Art. V des Reichsgesetzes vom Jahre 1862 enthalten ist und daß diese Bestimmung also auch dann ihre Geltung behalte, wenn sie auch nicht ausdrücklich hier aufgenommen wird, so muß ich mir doch meine Ansicht dahin auszusprechen erlauben, daß dies mit Rücksicht darauf, daß das Reichsgesetz vom Jahre 1862 den Rahmen für die bezüglichen besonderen Gesetze bildet, nicht richtig ist. Es würde dies zu der Consequenz führen, daß man gar keine Bestimmung des allgemeinen Gesetzes in die Special-Gesetze aufzunehmen braucht, indem ja jenes, wie angeführt wird, ohnehin seine Geltung behält. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Auslassung der von mir erwähnten Bestimmung im vorliegenden Falle zur Vermuthung führen würde, sie habe in diesem Gesetze keine Anwendung zu finden.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich dem h. Landtage in Bezug auf die Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters vorzulegen mir erlaube.

(Abg. Graf Lamberg meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Nachdem die Debatte bereits geschlossen ist, kann ich dem Herrn Grafen nur zur factischen Berichtigung das Wort ertheilen.

Abg. Graf Lamberg: Ich möchte nur einige Bemerkungen des Herrn Berichterstatters berichtigen.

Der Herr Referent hat behauptet, daß die Statuten von einem Institut reden; ich bitte jedoch den §. 3 zu lesen, da ist nicht von einem Institute, sondern ausdrücklich von einem Privat-Vereine die Rede. Diesen Ausdruck muß ich als den geltenden ansehen, nachdem die Statuten die höhere Genehmigung erhalten haben und in Uebereinstimmung mit der Gemeinde zu Stande gekommen sind.

Der Herr Referent meint, Sammlungen seien ohnehin im Wirkungskreise des Vereines; allerdings, ich habe auch nicht gemeint, die Vereinsmitglieder sollen keine Sammlungen vornehmen. Ich habe nur entwickelt, daß

wenn man alle Capitalien und das ganze Vermögen des Vereins als öffentliche erklärt, nichts Anderes übrig bleibt als die Sammlungen, die, wenn sie auch nicht von den Mitgliedern persönlich vorgenommen werden, jedenfalls nur einen sehr geringen Ertrag in Aussicht stellen.

Was die Verhältnisse des Theaters betrifft, so ist der Bau vor meinem Eintritte in den Verein erfolgt, darüber kann ich keine Aufklärung geben.

Landeshauptmann: Diese Bemerkungen kann ich kaum als factische Berichtigungen ansehen.

Abg. Graf Lamberg: Ich empfehle daher meinen Antrag, der im Sinne der Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs ist, um so mehr, als er analog den Bestimmungen ist, die in den Statuten anderer Provinzial-Hauptstädte Aufnahme gefunden haben.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Seine Excellenz der Herr Statthalter besorgt, daß durch den Ausdruck: „öffentliche Armenpflege“ der Bestimmung eine zu weit gehende Fassung gegeben ist. Allein das vorliegende Gesetz ist nicht ein Armengesetz, es enthält nur den Grundsatz. Es wird seinerzeit jedenfalls ein besonderes Armengesetz im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden; dazu ist durch §. 22 des Heimatgesetzes Veranlassung gegeben, wenn auch nicht, wie ich glaube, die Gelegenheit hierzu sich sobald ergeben wird; allein seinerzeit wird es denn doch erfließen, und da werden wohl alle die Zweifel im gesetzlichen Weg beseitigt werden; der Grundsatz aber kann schon jetzt ausgesprochen werden.

Bezüglich der Kosten des Polizeiwesens wird sich noch bei §. 38 die Gelegenheit ergeben, dem Ansinnen Seiner Excellenz gerecht zu werden.

Es wurde ferner gesagt: wenn wir den Artikel V. des Reichsgesetzes nicht in das Statut aufnehmen, so könnte man vielleicht glauben, daß er nicht gelte; allein dann müßte ja das ganze Gesetz vom 5. März 1862 hereingezogen werden, wenn das, was nicht aufgenommen wird, nicht gelten sollte. Man hat jedoch nur jene Bestimmungen aufzunehmen für nothwendig erachtet, die im mittelbaren Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetze stehen; indem wohl darüber kein Zweifel sein kann, daß durch ein Landesgesetz das Reichsgesetz nicht alterirt werden kann, und somit keine Veranlassung vorlag, diese anderen Bestimmungen auch aufzunehmen.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, daß die Debatte über diesen Absatz wieder eröffnet werde. Erst durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters und durch die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs im Zusammenhange mit dem, was früher gesagt worden ist, bin ich

wenigstens in die Lage gekommen, ein bestimmtes Urtheil über die Sache zu gewinnen. Ich selbst würde mir dann einen Antrag erlauben; da ich dies aber nicht thun kann, nachdem die Debatte geschlossen ist, so erlaube ich mir vorerst den Antrag auf Wiederaufnahme derselben zu stellen.

Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus, daß die Debatte wieder aufgenommen werde? Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität,

Herr Dr. von Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr: Nachdem Herr Graf Lamberg den Standpunkt des Armen-Hauptvereines vertreten hat, ist mir die Auseinandersetzung des geehrten Herrn Berichterstatters gewissermaßen als eine Beleuchtung des Standpunktes erschienen, welchen der löbliche Gemeinderath der Stadt Graz bisher in dieser Angelegenheit eingenommen hat und wohl auch künftig einnehmen wird. Da aber gerade diese zwei Auffassungen mit einander im Widerspruch stehen; da andererseits von Sr. Exz. dem Herrn Regierungscommissär darauf hingewiesen wurde, daß der Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Auffassungen und der uns vorliegenden Stylisirung dieses Absatzes auch von der hohen Regierung anerkannt wird, so scheint mir die Frage an das hohe Haus heranzutreten, ob es überhaupt in der Lage ist, heute und wie die Sache liegt, diesen nun einmal bestehenden Streit zu entscheiden.

Ich bin weit entfernt, mich in die Grundlagen dieses Streites einzulassen, und ich gestehe, daß ich in dieser Beziehung trotz der sehr schätzenswerthen Auseinandersetzungen der einen und der andern Seite nicht in der Lage wäre, mich etwa als Richter zu entscheiden. Ich will auch nicht erörtern, ob das hohe Haus überhaupt in der Lage wäre, sich in eine Entscheidung dieses Streites einzulassen; ich will aber geradezu sagen, heute dürfte dies keineswegs angemessen sein.

Das hohe Haus wird aus den Bemerkungen des Hr. Regierungscommissärs entnommen haben, daß bei der einfachen Annahme der vom Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmung vielleicht die Sanctionirung des ganzen Gesetzes in Frage gestellt wäre.

Ich möchte mir daher erlauben, in die Beurtheilung dieser Bestimmung einzugehen, ganz abgesehen von der Heranziehung des nun einmal hereingezogenen Streites.

Wenn ich die Stylisirung selbst in's Auge fasse, so würde ich, hätte dieser Streit nicht in diesem h. Hause Eingang gefunden, gar nichts zu beanstanden gefunden haben. Erst durch die Aufdeckung des Zusammenhanges der zwischen diesem Absätze und jenem Streite besteht, ist eine genaue Erwägung der Worte nothwendig geworden, und da finde ich denn allerdings einen Zweifel, eine Undeutlichkeit, die in

einem Gesetze nicht vorkommen soll. Um dieselbe vollständig aufzudecken, erlaube ich mir, etwas weiter auszuholen.

Wenn es sich um Zwecke handelt, welche von Vereinen erreicht werden sollen, so würde zuerst die Frage entstehen: Können auch öffentliche Zwecke von Privatvereinen angestrebt und erreicht werden? Zur Entscheidung dieser Frage ist es nothwendig, auf das Vereinsgesetz zurückzugehen. Im Vereinsgesetze vom Jahre 1852 sind gemeinnützige öffentliche Zwecke als Gegenstand der Thätigkeit von Privatvereinen anerkannt; die öffentliche Armenpflege ist auch ein öffentlicher Zweck und es ist gesetzlich gestattet, daß dieser öffentliche Zweck durch einen Privatverein erreicht werde. Steht die Sache aber so, dann scheint es mir nothwendig zu sein, diese in den bestehenden Gesetzen enthaltene Beschränkung des Wirkungskreises der Gemeinde auch in das Statut aufzunehmen, und ich erlaube mir daher den Absatz in folgender Stylisirung zu beantragen:

„Das Armenwesen; die Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde erforderlichen Geldmittel; die Verwaltung des hiefür gewidmeten Vermögens unter genauer Beobachtung dieser Widmung; die Sorge für Erhaltung und Leitung der Gemeinde-Böththätigkeits-Anstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungen.“

Durch die beantragte Einschaltung der Worte: „der Gemeinde“ und „hiefür“ scheint mir nur das ausgedrückt zu sein, was der Herr Berichterstatter selbst angegeben hat. Denn auch der Herr Berichterstatter hat uns wiederholt versichert, es liege der Gemeinde ja auch nur daran, daß die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege der Gemeinde gewidmeten Vermögens entsprechend sichergestellt werde.

Findet das h. Haus sich diesem Antrage anzuschließen, so entscheiden wir den Streit nicht, wir präjudiciren aber auch demselben nicht, insofern er einmal vor die Schranken dieses h. Hauses gebracht ist; wir werden dabei auch verhüten, daß die Sanctionirung dieses für die weitere Wirksamkeit der Gemeindevertretung von Graz höchst wichtigen Gesetzes hinausgeschoben werde.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch, anknüpfend an die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs einen zweiten Antrag zu stellen, daß nämlich am Schlusse dieses Paragraphes, wie es im allgemeinen Gemeindegesetze für Steiermark und im Statute für Marburg beschlossen wurde, der Zusatz aufgenommen werde:

„Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“

Es ist dies der Wortlaut des Art. V des Reichsgesetzes. Von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters

ist gegen diesen Antrag eigentlich nichts eingewendet worden; er hat nur den Zusammenhang mit den andern Bestimmungen dieses Paragraphes in Zweifel gezogen. Das h. Haus hat jedoch bereits in wiederholter Beschlusfassung diesen Zusammenhang anerkannt, so bei der Beschlusfassung über die allgemeine Gemeindeordnung für Steiermark und neuerlich wieder bei jener über das Gemeindestatut für Marburg. Mir scheint dieser Zusammenhang umsoweniger bezweifelt werden zu können, als gerade hier von dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Rede ist, und die beantragte Bestimmung von einer im Wege des Gesetzes möglichen Ausnahme von diesem Wirkungskreise handelt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich). Wenn nicht, so erkläre ich diese neuerliche Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Reichbauer:** Ich verkenne nicht die gute Absicht, die Herrn Dr. v. Stremaier bei Stellung seines Antrages geleitet hat; ich verkenne nicht, daß es allerdings seine Schwierigkeiten hat, sich über diese Sache vollkommen klar zu werden, obwohl nach den nunmehrigen Auseinandersetzungen sich doch schon ein Urtheil bilden läßt. Ich gebe auch vollkommen zu, daß ein Verein sich auch öffentliche Zwecke zum Gegenstande setzen kann, allein das Vereinsgesetz ist vom Jahre 1852 und hier handelt es sich um die Beforgung einer öffentlichen Action, die durch das Reichsgesetz vom Jahre 1862 bereits den Gemeinden zugewiesen ist, die daher Privat-Vereine nicht auf sich nehmen können — am wenigsten wenn die nachtheiligen Folgen seiner Gebahrung einen Dritten treffen. Wenn der Armen-Verein, der als Privat-Verein betrachtet wird, seine Action nicht zweckmäßig erfüllt, wen trifft der Schade? nur die Gemeinde, die alles das zahlen muß, was dieser s. g. Privat-Verein nicht aufbringt. Es ist daher allerdings möglich, daß man für öffentliche Zwecke Privat-Vereine bildet, allein nicht dort, wo diese Zwecke bereits einer öffentlichen Corporation zugewiesen sind.

Durch das Amendement des Herrn Dr. v. Stremaier scheint der Zweck, den er erreichen will, nicht erreicht zu werden; denn die Gemeinde spricht ja auch nur von der öffentlichen Armenpflege in der Gemeinde. Ich würde für meine Person gegen den beantragten Zusatz nichts einzuwenden haben; allein es wird das Gleiche durch die vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung erreicht.

Dabei will ich bemerken, daß diese Frage nicht, wie der Herr Graf Lamberg gesagt hat, in mehreren anderen Statuten in seinem Sinne entschieden wurde. Die anderen Städte-Statute die er beruft, sind Alle aus älterer Zeit;

seit dem October-Diplom ist bloß in Brünn ein neues Statut geschaffen worden, und seit dem Jahre 1862 insbesondere hat nur Czernowitz ein Statut erhalten, das über diese Frage meines Wissens keine Bestimmung enthält. Wohl aber hat der niederösterreichische Landtag diese Frage ins Auge gefaßt und eben jetzt ein Gesetz zur verfassungsmässigen Behandlung gebracht, in welchem die Grundsätze, die ich entwickelt habe, zur vollen Geltung gebracht sind.

Die Gründe, die für die Aufnahme des Schlusssatzes des Artikel V angeführt worden sind, finde ich nicht zutreffend. Bei den Gemeinde-Ordnungen für das Land und für Marburg ist nicht die heute vorliegende Bestimmung getroffen, daß die ganze Polizei an die Gemeinde überzugehen habe. Diese Bestimmung ist daher eine ganz neue und mit Rücksicht auf dieselbe scheint daher das, was bezüglich der Gemeinde-Ordnungen für das Land und Marburg paßte, nicht auch im vorliegenden Statute zu passen. Wenn es aber zur Beruhigung dient und wenn seitens der Regierung auf die Aufnahme dieser Bestimmung Gewicht gelegt wird, so habe ich dagegen nichts einzumenden, als daß sie überflüssig ist.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Stremayr veranlaßt mich, auszusprechen, wie sich die Regierung diesem Antrage gegenüber verhalten würde. Mir war es bei meinen Bemerkungen nur darum zu thun, zu vermeiden, daß durch einen allgemeinen Ausdruck ein Streit, der factisch schon vorhanden ist, nicht noch mehr begründet, und vielleicht auch auf andere Gebiete ausgedehnt werde. Wenn die öffentliche Armenpflege, und das Recht der Verwaltung des hiezu gewidmeten Vermögens auf die der Gemeinde gesetzlich auferlegte Pflicht beschränkt wird, so ist dagegen nicht der geringste Anstand zu erheben, denn das scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Nur der allgemeine Ausdruck „öffentliche Armenpflege“, der mir, wenn nicht die Worte „der Gemeinde“ hinzukommen, nicht genau genug definiert scheint, hat mich veranlaßt, dagegen zu sprechen, und als Beispiel die Differenzen anzuführen, welche zwischen dem Armenvereine und der Stadtgemeinde statt gefunden haben, und durch einen solchen Ausdruck nicht beschwichtigt würden sondern neue Nahrung bekämen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die verschiedenen Anträge zur Unterstüßungsfrage.

Es ist zuerst ein formeller Antrag von Herrn Dr. von Wasserfall gestellt worden. Derselbe ändert die Form des §. 37 insoweit, daß nach Absatz 2 als Absatz 3 eingeschaltet werde: „Die Handhabung der Localpolizei und insbesondere“: und daß nunmehr die Punkte 3–11 mit Buch-

staben von a–i, die Punkte 12–16 mit 4–8 bezeichnet werden.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstügt.

Zu Absatz 12, nach dem Antrage des Herrn Dr. von Wasserfall 4, sind folgende meritale Anträge gestellt: Der Antrag des Herrn Grafen Lamberg geht dahin, Absatz 12 habe zu lauten:

„Die Armenpflege, insoferne dieselbe nicht durch Privatwohlthätigkeit und die bestehenden Privatvereine gedeckt ist, ist Angelegenheit der Gemeinde, welche hiezu die nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat.“

Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist nicht genügend unterstügt.

Der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr zu Absatz 12 geht dahin, Absatz 12 habe zu lauten:

„Das Armenwesen; die Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des hiefür gewidmeten Vermögens etc.“ — wie nach dem Ausschufsantrage.

Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstügt.

Der zweite Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr ist ein Zusatzantrag; er geht nämlich dahin, am Schlusse des §. 37 folgenden Beisatz hinzuzufügen:

„Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen Organe im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist ebenfalls unterstügt.

Sonach schreiten wir zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall, welcher die Form des Paragraphen in der oben angegebenen Art ändert, den übrigen meritale Anträgen aber nicht präjudicirt, annehmen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr bezüglich Aenderung des nunmehr 4. Punktes annehmen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Ich muß das Haus auszählen. (Nach der Zählung): Es sind 24 von 52, es ist die Minorität.

Sonach kommt die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Vorerst bitte ich aber diejenigen Herren, welche §. 36 nebst den vorausgehenden Aufschristen annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität.

Abg. Dr. Ritter v. Waser: Ich bitte, Excellenz, bei §. 37 über Punkt 12, nun 4, abgesondert abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Es liegt kein Gegenantrag mehr vor; die abgesonderte Abstimmung hätte also nur dann einen Zweck, wenn dieser Punkt ganz abgelehnt werden wollte; indes ich werde dem Wunsche willfahren.

Diejenigen Herren, welche §. 37 bis zu dem Absage 12, der nun mit 4 bezeichnet ist, annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Diejenigen Herren, welche Punkt 4, früher 12, nach der Textirung des Ausschusses, lautend: (liest denselben nochmals), annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist ebenfalls die Minorität. (Heiterkeit und Unruhe.)

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Nach dieser Abstimmung würde das ganze Alinea wegfallen; damit würde eine Bresche in das ganze Gesetz gelegt. Ich würde mir daher erlauben, den Antrag auf neuerliche Aufnahme der Debatte über diesen Absatz zu stellen und eine Fassung vorzuschlagen, die zwischen jener des Ausschusses und der des Herrn Dr. v. Stremaier die Mitte hält; nämlich: „das Armenwesen; die Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege der Gemeinde gewidmeten Vermögens“ u. s. w. (Rufe: Das ist der Antrag Dr. von Stremaier's!) Nein, ich habe den Ausdruck: „Der Gemeinde“ nur im zweiten Satze, nicht, wie Herr Dr. von Stremaier schon im Anfange eingefügt. Mit dieser Fassung können sich die Herren beruhigen; der Wirkungskreis der Gemeinde wird damit auf das zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde gewidmete Vermögen beschränkt.

Landeshauptmann: Vor Allem werde ich das h. Haus fragen, ob es in die Reassumirung der Verhandlung willigt.

Abg. Dr. v. Neupauer: Ich möchte mir einen formellen Antrag erlauben. Nach dem, was wir heute über diese Materie vernommen haben, ist das Haus jetzt nicht in der Disposition, diese Bestimmung zu Aller Zufriedenheit zu stylisiren. Ich beantrage daher, daß dieser Absatz von der Berathung ausgeschieden und nochmals an den Anschuß zurückverwiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand einen anderen formellen Antrag zu stellen?

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Ich wäre nicht dafür, daß wegen dieser Bestimmung der Gegenstand an den Ausschuß zurückgewiesen werde, weil nach den heute gepflogenen Erörterungen die Sachlage vollkommen klar geworden ist, und weil wir durch die Entscheidung für den Antrag des Herrn Dr. v. Stremaier oder für den des Herrn Dr. Rechbauer die Frage be-

züglich des Streites mit dem Armenverein vollkommen aus dem Spiele lassen können.

Abg. Dr. v. Neupauer: Dagegen erlaube ich mir nur eine kleine Bemerkung. Wenn die Sache so vollkommen klar wäre, so würde sich doch im Hause eine Majorität für den einen oder den anderen Antrag oder für eine beliebige andere Fassung ausgesprochen haben. Es kam aber keine Majorität zu Stande; die Auffassung des geehrten Herrn Vorredners scheint mir also nicht gerechtfertigt.

Landeshauptmann (nach einer Pause): Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, daß die Rückweisung an den Ausschuß eine Verzögerung wäre, die sich denn doch nicht rechtfertigen ließe. Nicht weil die Sache nicht klar ist, kam keine Majorität zu Stande, sondern weil die Ansichten so verschieden sind; das wird aber auch durch die abermalige Ausschüßberatung nicht anders werden. Der Antrag, den ich jetzt gestellt habe, wird allen Anschauungen gerecht. Auch der Ausschuß würde kein anderes Material bieten können, als jetzt vorliegt; ich glaube daher, daß wir sogleich in die Vollerathung eingehen sollen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung des Absatzes 4 an den Ausschuß sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität; sonach wird die Verhandlung fortgesetzt.

Ich eröffne die Debatte über den neuerlichen Antrag des Herrn Berichterstatters.

Abgeordneter Dr. v. Stremaier: Ich bin mit diesem Antrage vollkommen einverstanden; denn er enthält gerade das Wesen meines Antrages.

Wenn es sich um die Frage der Beschaffung der nöthigen Geldmittel handelt, so ist es gleichgiltig, ob da die Armenpflege als die „Armenpflege der Gemeinde“ definirt wird oder nicht; denn es versteht sich von selbst, daß, wenn die Gemeinde die Mittel zur Armenpflege beschafft, es eben die Armenpflege der Gemeinde ist; der Streitpunkt ist das der öffentlichen Armenpflege gewidmete Vermögen, und hier wird eben durch den Herrn Dr. Rechbauer mein Beifall aufgenommen.

Ich schließe mich daher ganz dem Antrage des Herrn Berichterstatters an.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Der von dem Herrn Berichterstatter modifizierte Antrag verfolgt in seiner Wesenheit dieselbe Absicht, welche auch in dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremaier in den Vordergrund gestellt ist. Es handelt sich nämlich wirklich nicht um die Betonung der

öffentlichen Armenpflege der Gemeinde bei der Beschaffung der Geldmitteln, sondern bei der Verwaltung, und indirect ist dies ja auch der eigentliche Streitpunkt zwischen dem Armenvereine und der Gemeinde.

Wenn nun ein solcher Ausdruck gewählt wird, der zwar diesen Streit nicht schlichtet, aber ihn doch wenigstens nicht noch mehr verwirrt, so glaube ich, ist damit auch demjenigen Rechnung getragen, was man eigentlich beabsichtigte. (Bravo!)

Abgeordneter **Dr. v. Wasserfall** (Graz): Ich wage nicht, die von Herrn Dr. Rechner beantragte Fassung zu befürworten. Es würde darnach heißen, die Beschaffung „der zur öffentlichen Armenpflege erforderlichen Geldmittel“ sei eine Pflicht der Gemeinde; nun haben wir aber gehört, daß nach dem Vereinsgesetze auch Privatvereine sich mit der öffentlichen Armenpflege befassen können, u. d. die vorgeschlagene Fassung würde daher zur Folge haben, daß die Gemeinde zur Ertheilung von Subventionen an derartige Vereine geradezu verpflichtet wäre, eine Verpflichtung, die derzeit nicht besteht.

Dagegen wäre ich ganz beruhigt mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremaier; und ich erlaube mir, da nun einmal in die Debatte abermals eingegangen wird, den Antrag des Herrn Dr. v. Stremaier wieder aufzunehmen. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Sonach erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rechner:** Ich glaube, ob der Beisatz „der Gemeinde“ gemacht wird oder nicht, so wird doch die Verpflichtung der Gemeinde nur auf die Beschaffung der zur eigenen Armenpflege erforderlichen Geldmittel beschränkt sein; denn der Gemeinderath hat selbstverständlich nur für die Gemeinde-Angelegenheiten zu sorgen. Indes bin ich, damit alle Zweifel beseitigt werden, bereit, mich dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremaier anzuschließen.

Landeshauptmann: Sonach bringe ich zuerst den Antrag, den Herrn Dr. v. Wasserfall aufgenommen hat, und dann erst den des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung.

Abatz 4 hat nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall zu lauten:

„Das Armenwesen; die zur Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des hiefür gewidmeten Vermögens unter genauer Beobachtung dieser Widmung; die Sorge für Erhaltung und Leitung der Gemeinde-Böhlthätigkeits-Anstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungen“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Nun gelangen die Absätze 5—8 (früher 13—16) zur Abstimmung. Diejenigen, welche dieselben nach der Fassung des Ausschusses annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Der Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Stremaier lautet:

„Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“

Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter **Dr. Rechner:** §. 38. Verhältniß zu den Sicherheitsbehörden des Staates.

Bei diesem Paragraph wird jedenfalls in Folge der Allerhöchst verfügten Auflösung der hiesigen Polizei-Direction eine Aenderung nothwendig sein, nachdem zugleich die Bestimmung getroffen wurde, daß ein großer Theil der Geschäfte derselben an die Gemeinde Graz überzugehen habe. Zwar wurde im §. 38 bereits für den Fall Vorsorge getroffen, daß einzelne Geschäfte der Polizei-Direction an die Gemeinde übergeben sollten; allein die Auflösung der ersteren macht eine Abänderung der betreffenden Bestimmung nothwendig.

Der erste Absatz des §. 38 hätte unverändert zu bleiben, weil auch in Zukunft, da die Statthalterei die Geschäfte der Staatspolizei übernimmt, da die Gendarmarie weiter bestehen wird, staatlich bestellte Sicherheitsorgane in Graz fungiren werden daher das Verhältniß der Gemeinde zu diesen einer Normirung bedarf.

Dagegen würde ich beantragen, die beiden letzten Alineas wegzulassen, und statt derselben zu setzen:

„In Betreff der Uebernahme jener Geschäfte der Localpolizei, welche bisher von der Polizei-Direction besorgt wurden, in Folge der Auflösung dieser Behörde aber gemäß Artikel V des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 an die Gemeinde überzugehen haben, wird ein besonderes Uebereinkommen zwischen dieser und der Staatsverwaltung getroffen werden.“

Ein solches besonderes Uebereinkommen scheint mir umsomehr nothwendig, als von Seiner Excellenz heute betont wurde, es liege in der Absicht der Regierung, auch andere polizeiliche Geschäfte, und nicht bloß jene der Localpolizei an die Gemeinde zu übertragen. Würde bezüglich dieser kein Uebereinkommen getroffen werden, so könnte die Gemeinde nur im Wege der Gesetzgebung verhalten werden, dieselben zu übernehmen.

Mein Antrag ist auch entsprechend dem §. 70 des bisher bestehenden Gemeinde-Statutes, in dem ebenfalls

ein derartiges Uebereinkommen in Aussicht gestellt ist, weil schon im Jahre 1851 die Regierung bezüglich der Uebergabe einzelner Geschäfte der Polizei Verhandlungen pflog.

Auch die Regierung dürfte sich mit dieser Bestimmung beruhigen, weil damit nicht vorgegriffen, sondern ihr ein Uebereinkommen zu treffen überlassen wird. Anderseits muß auch für die Gemeinde vorgesorgt werden, damit ihr nicht bedeutende Lasten aufgelegt werden, ohne daß sie gefragt wird, und ohne daß sie hiezu verpflichtet wäre.

Ich empfehle daher die Annahme des §. 38 in der beantragten Fassung.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich muß vor Allem auf die Motivirung des Herrn Berichterstatters einige Worte erwidern.

Wenn der Herr Berichterstatter anführt, daß ich bemerkte, es werde mehr als die Localpolizei übertragen, so muß das auf einer unrichtigen Ausdrucksweise von meiner Seite beruhen; ich habe nur gemeint, es werde jetzt der Stadtgemeinde mehr übertragen, als sie bis jetzt überhaupt gehabt habe.

Dieses vorausgeschickt, kann es sich also bei der Uebernahme nur um die Art und Weise der Geschäftsabwicklung handeln. Insoferne jedoch dem Worte „Uebereinkommen“ eine weiter gehende Bedeutung beigelegt würde, als daß es sich auf die einer einfachen Abwicklung der übertragenen Geschäfte bezieht, müßte ich demselben entgegenzutreten, und insoferne, wenn ein deutlicherer Ausdruck gefunden würde, denselben jedenfalls vorziehen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen, und stelle die Unterstützungsfrage über den vom Herrn Berichterstatter gestellten Antrag. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Ich nehme mit Vergnügen Act von der Erklärung Seiner Excellenz, daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen sei, andere als localpolizeiliche Geschäfte an die Gemeinde zu übertragen; ich glaube aus einer früheren Aeußerung Seiner Excellenz das Gegentheil zu entnehmen.

Insoweit durch die Auflösung der Polizeidirection nun die Geschäfte der Localpolizei an die Gemeinde übertragen werden sollen, so ist, glaube ich, die Commune nach Art V des Reichsgesetzes allerdings bemüßiget, dieselben zu übernehmen; allein man kann derselben nicht die augenblickliche Uebernahme zumuthen. Diese Geschäfte bedingen bedeutende

Auslagen, nach dem geringsten Ueberschlag von 25—30.000 fl. jährlich. Nun ist zu berücksichtigen, daß im heurigen Voranschlage für diese Ausgabe keine Vorsorge getroffen werden konnte, daß nach den neuesten Verfügungen, wonach die Unterstützungen aus dem Normal-Schulsfonde entfallen, der Gemeinde eine neue Last von 8000—10.000 fl. zugewachsen ist. Das sind Summen, die bei einem Einkommen von 30.000 fl. gegen eine Ausgabe von 490.000 fl., doch der Gemeinde schwere Opfer auferlegten, die so weit als möglich erleichtert werden sollen.

Die Gemeinde wird daher bemüßiget sein, mit der Regierung ein Uebereinkommen zu treffen, etwa auch wegen Uebernahme der Localitäten für die Polizei; jedenfalls wird dasselbe nur die Modalitäten der Uebernahme betreffen, indem die Frage der Verpflichtung schon durch Art. V des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 gelöst ist. Insoweit es sich um diese handelt, liegt mir die Absicht eines Uebereinkommens fern; bezüglich der Art der Durchführung der Uebernahme ist dagegen ein Uebereinkommen allerdings nothwendig.

Landeshauptmann: Ich bringe §. 38 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die Aufschrift und das erste Alinea, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen wollen, wollen sich erheben.. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Statt der beiden nachfolgenden Alineas beantragt Herr Dr. Rehbauer Nachstehendes: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer:

§. 39. B. Vom übertragenen Wirkungskreise:

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Der h. Landtag hat beim §. 37 den Zusatz angenommen, wonach aus höheren Staatsrücksichten die Geschäfte der Ortspolizei im Wege eines Landesgesetzes an die Regierungsorgane zur Besorgung übertragen werden können. Ich vermiße dagegen eine Bestimmung, die der Regierung die Möglichkeit wahr, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen.

Niemand wird verkennen, daß, wenn beim natürlichen Wirkungskreise Fälle eintreten können, wo die Regierung in die Lage kommt, einzelne Geschäfte durch ihre Organe besorgen zu lassen, diese Nothwendigkeit beim übertragenen Wirkungskreise noch viel eher eintreten kann. Nun ist in der allgemeinen Gemeinde-Ordnung für Steiermark und in jener für Marburg der Beisatz aufgenommen: „Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nöthigenfalls ganz oder theilweise durch ihre Organe ver-

sehen lassen.“ Ich glaube, schon der Consequenz halber muß auch hier in dieser Beziehung irgend eine Vorsorge getroffen werden, weil ich mir nicht klar machen kann, daß es der Regierung unmöglich werden sollte, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises durch ihre eigenen Organe zu besorgen, wenn man schon für den selbstständigen Wirkungskreis eine derartige Ermächtigung für nothwendig erkennt.

Ich würde daher die Aufnahme des erwähnten Beisatzes etwa am Schlusse des §. 39, oder auch an einer anderen Stelle des Gesetzes — denn der Ort ist nicht entscheidend — beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Schlegel hat das Wort.

Abg. **Schlegel** (H.-R. Leoben): Ich glaube dem Wunsche Se. Excellenz ist eben im IV. Abschnitte Rechnung getragen. Es heißt dort: „§. 70. Die Stadtgemeinde Graz steht unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei.“ Man sollte glauben, daß damit das Recht der Regierung genügend gewahrt ist, und daß sie noch immer freie Hand hat, diesfalls Verfügungen zu treffen.

Landeshauptmann: Herr Dr. von Stremayr hat das Wort.

Abg. **Dr. v. Stremayr:** Ich sehe allerdings vollständig ein, daß die Regierung in die Lage kommen kann, einzelne Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen. Ich glaube aber, daß im §. 39 ein diesfälliger Beisatz nicht gemacht werden könne.

Durch das Reichsgesetz vom Jahre 1862 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Uebertragung von Geschäften der Regierung an die Gemeinden nur im Wege des Gesetzes geschehen könne. Dagegen wird hier der Fall vorbehalten, daß die durch das Gesetz im Allgemeinen an die Gemeinden übertragenen Geschäfte nöthigenfalls und in einzelnen Fällen durch Organe der Regierung versehen werden können.

Ich erlaube mir durch ein Beispiel diesen Standpunkt vielleicht noch klarer zu machen. Der Gemeinde ist die Pflicht übertragen, bei Kundmachung der Gesetze mitzuwirken. Die Gemeinde hat daher im übertragenen Wirkungskreise die Gesetze des Staates, insoferne sie zu diesem Behufe von der Regierung der Gemeinde zugewiesen werden, in der ortsüblichen Weise kund zu machen. Die Regierung kann sich deshalb aber nicht des Rechtes begeben, in einem einzelnen Falle dieses Recht der Kundmachung

der Gesetze, sowie jedes Recht des übertragenen Wirkungskreises durch ihre eigenen Organe ausüben zu lassen.

Es scheint mir daher allerdings dem Verhältnisse zwischen der Regierung und der Gemeinde entsprechend, daß eine ähnliche Bestimmung, wie sie im §. 53 der allgemeinen Gemeinde-Ordnung enthalten ist, auch hier aufgenommen werde.

Ich glaube, daß diese Aufnahme nicht erfolgen könne, wo das Gesetz vom übertragenen Wirkungskreise handelt, und den Inhalt desselben bestimmt, sondern daß sie im §. 62 zu geschehen habe, wo von dem Wirkungskreise des Magistrates die Rede ist. Der Magistrat hat nämlich auch die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, sowie jene des selbstständigen überhaupt auszuüben; der Regierung muß das Recht gewahrt werden, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre eigenen Organe versehen zu lassen.

Für diese Anschauung erlaube ich mir noch vom principiellen Standpunkte etwas anzuführen. Durch das Reichsgesetz vom Jahre 1862 ist der übertragene Wirkungskreis, wie es auch im vorliegenden Gesetze geschieht, dahin definiert, daß derselbe in der Pflicht der Mitwirkung bei denjenigen Geschäften und Angelegenheiten bestehe, welche zu besorgen, Sache der Regierung ist. Während der selbstständige Wirkungskreis einen Inbegriff von Rechten darstellt, stellt der übertragene Wirkungskreis immer nur einen Kreis von Pflichten dar. Die erste Pflicht zur Besorgung dieser Geschäfte hat immer die Regierung und sie kann sich derselben nie entäußern; sie kann dieselben allerdings im Wege des Gesetzes an Jemanden übertragen, allein principiell, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, wird sie auch selbst durch die Uebertragung dieser Geschäfte sich der Pflicht zur Vollziehung derselben nicht entziehen können.

Geht man von diesem Standpunkte aus, so muß man der Regierung auch in dem vorliegenden Gemeinde-Statute das Recht wahren, in jedem Augenblicke ihre Pflicht zu thun, z. B. in dem früher angeführten Falle, die Kundmachung der Gesetze unmittelbar, mit Umgehung der Gemeinde zu veranlassen. Ebenso wie in diesem Falle muß es der Regierung frei stehen auch rückfichtlich der anderen ihr zustehenden Pflichten die entsprechenden Verfügungen unmittelbar selbst zu treffen.

Aus diesem Grunde war auch der letzte Absatz des §. 53 der allgemeinen Gemeindeordnung für Steiermark gar nicht Gegenstand eines Streites, einer Anzweiflung von Seite des h. Hauses. Da es nun in jenem Paragraphen heißt: „Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre eigenen Organe

versehen lassen“, so glaube ich, daß auch in dem vorliegenden Gesetze dieser Beisatz aufzunehmen sei, jedoch nicht bei dem vorliegenden Paragraphen, sondern beim §. 62, der von dem Wirkungskreise des Magistrates bei Bewältigung der einzelnen Geschäfte spricht. Dort werde ich mir auch erlauben, meinen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Sonach erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Se. Excellenz motivirt den beantragten Beisatz damit, daß im §. 37 dasselbe Befugniß der Regierung bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises eingeräumt ist. Da muß ich mir die faktische Berichtigung erlauben, daß diese Befugniß nur bezüglich einzelner Functionen der Ortspolizei, nicht bezüglich des ganzen selbstständigen Wirkungskreises, eingeräumt ist daher dieser Grund nicht zutreffend erscheint.

Ich kann aber auch die Ausführung des Herrn Dr. v. Strema yr nicht für zutreffend halten. Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises basirt das Gesetz auf dem Art. VI des Reichsgesetzes, der sagt: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“

Es kann daher nicht dem Ermessen der Regierungsorgane überlassen bleiben, einzelne Functionen des übertragenen Wirkungskreises zu übergeben oder selbst zu üben, sie sind dabei an die bestehenden Gesetze gebunden.

Man erkennt aber ganz die Stellung der Landeshauptstadt Graz, wenn man sie auf eine Linie mit jeder Dorfgemeinde stellt, wo dieser Vorbehalt am Plage sein mag. Ich bitte zu beachten, daß im ersten Absätze des §. 39 der Gemeinde alle Geschäfte der politischen Verwaltung innerhalb ihres Bezirkes zugewiesen sind. Am Lande mag ein Einschreiten des Bezirksamtes öfter wünschenswerth sein, weil die Gemeinde nicht in der Lage ist, ihre Geschäfte selbst zu besorgen; in Graz aber, wo das Amt, das hier das Bezirksamt vertritt, viel größer ist, als das Bezirksamt am Lande, und einen Beamtenstatus hat, der sechs- bis siebenmal so groß ist als dort, und vielleicht sechsmal so viele Geschäfte zu besorgen hat, ist eine solche Vorsicht nöthig.

Eine solche Bestimmung wäre aber auch nicht im Reichsgesetze begründet, wonach nur durch ein Gesetz der Gemeinde Zweige des übertragenen Wirkungskreises übertragen oder aber abgenommen werden können. Sehen Sie eine derartige Verfügung in das Ermessen der Administrativ-Behörde, so werden Sie nach Ihren Gutdünken heute ein Geschäft in der Hand des Magistrates, morgen in anderer

Hand sehen. Wenn die Regierung in Zukunft zur Ueberzeugung kommen sollte, ein Geschäft werde durch die Commune Graz nicht gehörig besorgt, so hat sie im Wege des Gesetzes, nicht aber durch eine Administrativ-Verfügung Abhilfe zu treffen.

Meine Anschauung entspricht auch der bisher bestehenden Gemeinde-Ordnung. Die Gemeinde-Ordnung besteht seit 16 Jahren, die Gemeinde hat den vollen übertragenen Wirkungskreis und die Regierung hat bisher nie den Anspruch erhoben, einzelne Zweige sich vorzubehalten. Ich sehe daher auch nicht ein, warum jetzt diese neue Bestimmung aufgenommen werden soll.

Herr Dr. v. Strema yr sagt, der übertragene Wirkungskreis sei nur eine Pflicht, nicht auch ein Recht der Gemeinde, und führt dabei insbesondere das Beispiel der Rundmachung der Gesetze an. Wenn die Regierung Gesetze kundmachen will, so mag sie es thun, es wird sie Niemand daran hindern. Der Wirkungskreis der Gemeinde in dieser Hinsicht besteht aber nicht darin, daß ihr die Rundmachung der Gesetze ausschließlich zugewiesen ist, sie hat dabei nur mitzuwirken, wenn die Regierung ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt; wird sie dazu nicht aufgefordert, so obliegt der Gemeinde auch keine Pflicht.

Allein der übertragene Wirkungskreis umfaßt auch ganz andere Verpflichtungen; so steht der Gemeinde nach Punkt 4 des §. 39 die Ertheilung des Eheconsenses, nach Punkt 6 die Handhabung der Gewerbe-Angelegenheiten zu. So lange der Eheconsens noch besteht, hat ihn also nach dem Gesetze die Gemeinde zu ertheilen, und es kann nun nicht im Belieben der Regierung liegen, heute den Eheconsens durch die Gemeinden ertheilen zu lassen, und morgen ihn selbst zu ertheilen. Ebenso ist die Verleihung von Gewerbe-Concessionen nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Recht der Gemeinde. Wird der Beisatz, der beantragt wurde, angenommen, so steht es in dem Ermessen der Administrativ-Behörden, das Ganze in die Hand zu nehmen, was die autonome Stellung der Gemeinde in dieser Richtung gefährden würde.

Ich glaube daher, daß dieser Paragraph einfach so angenommen werden muß, wie er vorliegt. Den Antrag des Herrn Dr. v. Strema yr zu §. 62 behalte ich mir vor, dort zu bekämpfen, erlaube mir aber jetzt schon zu bemerken, daß der Magistrat keinen anderen Wirkungskreis hat, als welchen ihm der Gemeinderath übergibt, daher wohl von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes, nicht aber des Magistrates gesprochen werden kann, der nur ein Executivorgan ist.

Landeshauptmann: Zu §. 39 liegt kein Antrag vor; ich bringe §. 39 daher zur Abstimmung. Die-

jenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer:

II. Abtheilung.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

§. 40. Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. A. Recht der Selbstbestimmung.

§. 42. B. Ausübung der Controle; a) überhaupt;

§. 43. b) insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 44. Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 45. Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

§. 47. c) Entscheidung der Recurse.

§. 47. C. Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Angelegenheiten.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich erlaube mir zu Absatz 10 dieses Paragraphes eine Bemerkung zu machen. Es wird in demselben gesagt: Dem Gemeinderathe steht zu: „Die Anstellung aller Beamten des Magistrates, der Buchhaltung, dann der unterstehenden Aemter, insbesondere auch der Aerzte und Lehrer an städtischen Anstalten.“

Ich muß hier auf das Gesetz zurückkommen, welches vor Kurzem dem h. Landtage zur Berathung vorgelegen ist; es handelt sich eben um die Anstellung der Lehrer, und da muß ich den Gesichtspunkt hervorheben, den ich damals in Bezug auf die Anstellung der Lehrer zu vertreten die Ehre gehabt habe. Es würde hier mit einem Federstriche jene Differenz gelöst, welche in dieser Beziehung zur Zeit wenigstens noch immer besteht. Eben dieser Absatz, der hier aufgenommen werden soll, zeigt, wie nothwendig es war, je nachdem man den einen oder den anderen Standpunkt in Bezug auf die Stellung der Lehrer in der Gemeinde oder im Staate festhält, damals bei der Berathung jenes Gesetzes diese Verschiedenheit hervorzuheben. Ich erlaube mir daher die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf diesen Absatz zu lenken und das Ersuchen zu stellen, daß damit nicht einer Anschauung, welche das Anstellungsrecht der Lehrer nicht mit dem Ernennungsrechte identificirt und jenes der Gemeinde nicht zuerkennt, widersprochen werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär meint, daß hier „mit einem

Federstriche“ eine Differenz beseitigt werde, die sich geltend gemacht hat. Meine Herren! Ich sehe hierin keinen Federstrich, ich kann nur den Beschluß des Landtages und die Sanction der Krone sehen, denn nur dann kann diese Bestimmung Kraft haben, wenn sie vom Landtage beschlossen und von der Krone sanctionirt wird, — und das ist kein Federstrich. Die Frage ist heute nur, ob wir diese Bestimmung beschließen sollen?

Wir haben nun neulich ausdrücklich beschlossen, daß in der Hauptstadt Graz und in den mit eigenen Statuten versehenen Städten, die Ernennung aller von der Gemeinde dotirten Lehrer aller Art durch den Gemeinderath erfolge, mit der einzigen Beschränkung, daß vor der Ausfertigung des Decretes die Erklärung der Statthalterei eingeholt werde, ob gegen die zu Ernennenden gesetzlich begründete Einwendungen bestehen. Es würde also nach meiner Ansicht die Auslassung dieses Absatzes dem damals gefaßten Beschlusse, daß der Gemeinde das Recht der Anstellung und Ernennung zustehe, widersprechen.

In eine Erörterung der Begriffe „Anstellung“ und „Ernennung“ will ich nicht eingehen, ich glaube, ihre Bedeutung ist nicht zweifelhaft, wie man sie den auch gewöhnlich als gleichbedeutend nimmt; so kann man täglich in der Wienerzeitung lesen, daß Se. Majestät ernennet, was eben nur anstellen bezeichnen soll.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, den Paragraph so wie er vorliegt anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst die II. Abtheilung, u. z. §§. 40—46 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Sie sind angenommen.

§. 47. Diejenigen Herren, welche diesen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß im §. 47 eine Stelle aufgenommen erscheint, welche in Folge Ausschlußbeschlusses wegzufallen hat. Es heißt nämlich unter lit. m): „die Aufnahme in den Gemeindeverband, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, Bürgerrechtes und anderer Auszeichnungen.“

In Folge Beschlusses der Majorität haben die Worte „und anderer Auszeichnungen“ zu entfallen; es ist übersehen worden, diese Stelle, bevor der Bericht zum Drucke kam, zu streichen.

Landeshauptmann: Ich glaube, es ist keine Abänderung der Abstimmung deshalb nothwendig.

Berichterstatter Dr. Rechbauer:

§. 48. Art der Besorgung der Geschäfte.

§. 49. Beschlußfähigkeit.

§. 50. Nichttheilnahme des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe bei besonderen Vorkommnissen.

§. 51. Beschlußfassung.

§. 52. Sitzungen.

Hier soll es in der ersten Zeile statt „sein“ „dessen“ heißen.

§. 53. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 54. Anordnung einer Sitzung.

§. 55. Nichtzulassung von Deputationen.

§. 56. Protokollführung.

Landeshauptmann: Da Niemand über die §§. 48—56 der II. Abtheilung zu sprechen wünscht, bringe ich dieselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die §§. 48—56 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer:

III. Abtheilung.

Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§. 57. Im Allgemeinen.

§. 58. Ausfertigung der Urkunden.

§. 59. Eistirung.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Es wird am Schlusse dieses Paragraphes gesagt: „... so hat der Bürgermeister die Verhandlung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises an den Landes-Anschuß, in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises an den Statthalter ohne Verzug zur Entscheidung der Frage zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht.“ Ich muß hier die Bemerkung machen, daß es sich auch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises um eine Entscheidung der Regierungsbehörde handeln kann, insbesondere dann, wenn gegen die Gesetze oder in unrichtiger Anwendung derselben bei einem Beschlusse vorgegangen wird. Ich bin daher der Meinung, daß es nothwendig sei, dieses hier in §. 59 auch zu berücksichtigen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ertheile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Die Bestimmung, auf welche sich Se. Excellenz beruft, bezieht sich auf die Entscheidung über Beschwerden; hier handelt es sich aber bloß um die Eistirung eines Beschlusses Seitens des Bürgermeisters. Auch ist diese Bestimmung entsprechend dem §. 111 der bisherigen Gemeinde-Ordnung für Graz, dem zufolge in solchen Fällen der Kreispräsident (jetzt

Statthalter) die Verhandlung ebenfalls entweder dem Landtage oder der Statthalterei zu übergeben hatte.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmung, wie sie hier im §. 59 aufgenommen, sowohl dem Reichsgesetze vom Jahre 1862, wie auch der bisherigen Gemeinde-Ordnung für Graz entspricht.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die III. Abtheilung, und zwar zuerst die §§. 57 und 58 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Diejenigen Herren, welche den §. 59 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. Rehbauer:

§. 60. Verantwortlichkeit des Bürgermeisters.

§. 61. Verhinderung des Bürgermeisters.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diese beiden Paragraphen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer:

IV. Abtheilung.

Wirkungskreis des Magistrates und der Buchhaltung.

§. 62. a) Wirkungskreis des Magistrates.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir mit Rücksicht auf das früher Gesagte zu §. 62 den Antrag: „Die Regierung kann einzelne Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nöthigenfalls ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Pairhuber hat das Wort.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Ich theile die Ansicht des Herrn Dr. v. Stremayr, daß es nothwendig ist, eine solche Bestimmung in dieses Gesetz aufzunehmen, und zwar aus folgendem Grunde: Die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises sind jetzt unstrittig ein Ausfluß der Executiv-Gewalt der Regierung; es muß also der Regierung unbestritten das Recht zustehen, diese Geschäfte selbst zu besorgen. Wenn sie eines dieser Geschäfte oder mehrere derselben an ein anderes Organ übertragen will, oder sich bestimmt findet, es zu übertragen, so muß ihr auch das Recht gewahrt bleiben, diese Geschäfte an sich zu ziehen, eben weil sie die Executive nach unseren constitutionellen Grundsätzen ganz für sich allein in Anspruch nehmen kann. Ich würde also auch aus diesem Grunde dafür sein, daß hier im §. 62 ausdrücklich dieser Passus aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. v. Feyerer hat das Wort.

Abg. v. Feyerer (L.-B. Marburg): Ich möchte hier noch den Zusatz hinzuzufügen mir erlauben: „wenn die Gemeinde in dieser Beziehung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt“; nur für diesen Fall soll die Regierung einschreiten können.

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Wasserfall hat das Wort.

Abg. Dr. v. Wasserfall: Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremaier nicht einverstanden erklären, und zwar aus jenen Gründen, welche der Herr Berichterstatter geltend gemacht hat. Der übertragene Wirkungskreis wird, wenn die Gemeinde-Ordnung die allerhöchste Sanction erhält, ein Landesgesetz, es sind also die einzelnen Punkte des übertragenen Wirkungskreises vermöge eines Gesetzes der Gemeinde übertragen. Was vermöge eines Gesetzes der Gemeinde übertragen wird, kann nicht durch eine bloße Regierungs-Verordnung derselben wieder entzogen werden, sondern hiezu ist wieder ein Gesetz erforderlich, und nur durch ein Gesetz können der Gemeinde bestimmte Theile des übertragenen Wirkungskreises wieder entzogen werden. So lange dies nicht der Fall ist, hat sie das Gesetz für sich, und ich glaube daher, daß dieser Zusatzantrag nicht passend sei.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Ich habe über diesen Gegenstand schon früher gesprochen. Herr Dr. von Wasserfall hat meine Anschauung neuerlich bekräftigt, und ich kann nur noch bemerken, daß ein solcher Beisatz mir nicht nur allein ganz unzweckmäßig, sondern geradezu gegen die Bestimmung des Art. VI des Reichsgesetzes erscheint, die dahin geht, daß nur im Wege des Gesetzes normirt werden kann, welche Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises die Gemeinde zu übernehmen habe oder nicht. Diese Anordnung würde durch die Aufnahme jenes Beisatzes ganz aufgehoben, und es bliebe lediglich der Willkür der Administrativ-Behörde überlassen, welche Geschäfte die Gemeinde zu besorgen hätte.

Wenn man nun auch jenen Beisatz bei Landgemeinden vielleicht am Platze finden mochte, so kann man ihn meines Erachtens bezüglich einer Gemeinde nicht für passend erachten, welche mehr als 50.000 fl. für ihre Bezirksbehörde aufwendet, denn sie würde dann so gestellt,

daß sie nicht weiß, welche Geschäfte sie denn zu besorgen habe.

Ich muß mich daher entschieden gegen den vom Herrn Dr. v. Stremaier beantragten Beisatz aussprechen, noch mehr aber gegen den Zusatz, welchen der Herr Abgeordnete v. Feyerer vorschlägt, denn damit wäre die volle Bevormundung bezüglich aller Geschäfte normirt.

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst den §. 62 der IV. Abtheilung sammt den Ueberschriften zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Hrn. Dr. v. Stremaier lautet:

„Die Regierung kann einzelne Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises nöthigenfalls ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Dadurch entfällt die Abstimmung über den Zusatzantrag des Hrn. Abgeordneten v. Feyerer.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:**

§. 63. Geschäfts-Ordnung des Magistrates.

§. 64. Collegial-Sitzungen des Magistrates.

§. 65. Recht des Bürgermeisters zur Sistirung von Magistrats-Beschlüssen.

§. 66. Voranschlag des Magistrates.

§. 67. Verfügungen über dringende Auslagen.

§. 68. Leitung der Local-Polizei.

§. 69. b) Wirkungskreis der Buchhaltung.

Landeshauptmann: Wenn über die §§. 63—69 Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich dieselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer.**

IV. Abschnitt.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§. 70. Allgemeines.

§. 71. Regelung des Berufungsrechtes.

Landeshauptmann: Hr. Erz. der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Meseray:** In diesem Abschnitte wird das Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und zur Landesvertretung geregelt; es soll dieser Abschnitt wesentlich die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates enthalten. Nun ist es ganz richtig, daß,

wenn das Aufsichtsrecht mit diesem allgemeinen Ausdrucke genommen wird, man in dasselbe gewiß recht viel, aber auch recht wenig hineinlegen kann, und namentlich werden sich weit auseinander gehende Meinungen geltend machen, wenn die Handhabe im gegebenen Momente fehlt, um in der zweckmäßigen, geeigneten und gesetzlichen Form vorzugehen.

Ich halte daher dafür, daß die Bestimmungen, welche in dieser Richtung in die allgemeine Gemeindeordnung für Steiermark aufgenommen worden sind, und ihren Ausdruck in den §§. 89, 90, 92 und 93 gefunden haben, auch hier Aufnahme finden sollten. Diese Bestimmungen gehen eigentlich dahin, die Schritte der Staatsverwaltung in einem solchen Falle zu regeln, wo die Gemeinde ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Handhabung der Gesetze oder auf Einhaltung des vorgezeichneten Wirkungskreises nicht nachkommen.

Der einzelne Staatsbürger kann unbedingt in Bezug auf die Handhabung der Gesetze nicht bloß gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber der Staatsverwaltung das Verlangen aussprechen, daß nach diesen Gesetzen vorgegangen werde, und es liegt in der Verpflichtung der Regierung, dafür zu sorgen, daß dies unter allen Umständen ohne Verzögerung möglich sei.

Die Bestimmungen der eben erwähnten Paragraphe der allgemeinen Gemeindeordnung für Steiermark gehen aber die Handhabe, sie normiren den Gang, den die Regierung in dieser Richtung zu beobachten hat, und es kann daher eine Aufnahme solcher Bestimmungen auch in die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz durchaus nicht als ein Mißtrauen in ihre Befähigung oder in ihren guten Willen ausgelegt werden, indem sie einfach statutarische Bestimmungen des für solche Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Ganges sind. Wollte man ähnliche Vorschriften immer als ein Mißtrauen in die Befähigung oder den guten Willen auslegen, so dürfte man am Ende kein Strafgesetz erlassen, denn jeder Staatsbürger hat das Recht, anzusprechen, daß man ihn für unbescholten hält, und ihm nicht eine Handlung, die durch das Strafgesetz verpönt ist, zumuthet. Es wird, wie ich glaube, nicht bloß im Interesse der Regierung, sondern auch im Interesse der Gemeinde gesorgt, wenn die Schritte genau vorgezeichnet sind, welche die Regierung in solchen Fällen einzuhalten hat.

Ich würde daher glauben, es sei nothwendig, und würde im Namen der Regierung ein Gewicht darauf legen, daß die Grundsätze, welche in jenen Paragraphen ausgesprochen sind, in der Gemeindeordnung für Graz ihren Ausdruck finden. Nachdem hier der geeignete Platz dazu scheint, glaube ich, daß es zweckmäßig, ja nothwendig sei, dieselben hier aufzunehmen, mag nun der Wortlaut der-

selbe sein, wie in dem allgemeinen Gesetze, oder mag, wenn die Wesenheit beibehalten wird, eine andere Form gewählt werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall: Ich glaube, Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat die Einschaltung des §. 92 der allgemeinen Gemeindeordnung empfohlen, denn in diesem ist die Bestimmung für den Fall getroffen, wenn der Gemeindevorstand seine Pflicht zu erfüllen unterläßt.

Statth. Freih. v. Mecséry: Ich habe die Einschaltung der §§. 89, 90, 92 und 93 empfohlen, weil diese die diesfälligen Grundsätze enthalten.

Abg. Dr. v. Wasserfall: Was die §§. 89 und 90 betrifft, welche von dem Aufsichtsrechte der Regierung und von dem Rechte der Sistirung der Beschlüsse handeln, so sind, glaube ich, die von denselben getroffenen Bestimmungen ohnehin schon in früheren Paragraphen dieses Gemeinde-Statutes enthalten. Es kann sich meiner Meinung nach nur um den §. 92 handeln, wenn nämlich der Gemeindevorstand es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Ich glaube, das ist dasjenige, was im vorliegenden Gemeindestatute nicht berührt ist und insoferne diese Bestimmung gemeint ist, liegt nach meiner Ansicht kein Grund vor, dieselbe in das Gemeindestatut für Graz aufzunehmen.

Erstens kann man von einer Corporation, bestehend aus 36 durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufenen Vertretern nicht voraussetzen, daß sie diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen unterlassen werden, die ihnen im Interesse der Gemeinde und des öffentlichen Wohles obliegen.

Ferner sind diese Bestimmungen im Reichsgesetze vom Jahre 1862 nicht enthalten; auch die Gemeindeordnung für Graz, welche bis jetzt besteht, enthält diesen Paragraph nicht.

Diese Gemeindeordnung, welche uns von Sr. Majestät ertheilt wurde, wird nun 16 Jahre gehandhabt, und es hat sich in dieser Richtung nie ein Anstand ergeben.

Es scheint mir daher die Besorgniß oder Furcht, daß die Gemeindevertretung es unterlassen werde, ihre Pflichten zu erfüllen, nicht begründet, u. z. um so weniger, nachdem die Gemeinde-Repräsentanz von Graz ja unter der öffentlichen Meinung und der Presse steht; das sind moralische Einflüsse, die weit mehr als Maßregelungen von Seite der Regierung wirken werden.

Endlich hat ja die Regierung gegen eine widerspännische oder pflichtvergeßene Gemeindevertretung das Recht der Auflösung derselben. Ich glaube daher, es sei hinlängliche Garantie in dieser Beziehung gewährt, so daß es nicht

nöthig erscheint, durch die Aufnahme eines solchen Paragraphes ein Mißtrauen gegen die Gemeindevertretung in vorhinein auszudrücken.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär wünscht im Wesentlichen die Aufnahme aller Bestimmungen der §§. 89—92. Der §. 89 enthält eigentlich nur dasjenige, was auch Artikel XVI des Reichsgesetzes bestimmt, er normirt nämlich im Allgemeinen das Aufsichtsrecht der Regierung. Wenn die Aufnahme dieses Artikels zur Beruhigung der Regierung dient, so wird dieselbe gewiß keinem Anstande unterliegen; allein ich habe schon einmal bemerkt, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes maßgebend bleiben, ob sie nun in dem Statute aufgenommen sind oder nicht, daß daher eine besondere Aufnahme jener Bestimmungen nicht nöthig erscheint.

Was jedoch die Bestimmungen der §§. 91 und 92 anbelangt, so sind das solche, welche im Reichsgesetze nicht enthalten sind und die beschlossen wurden, als es sich um die Feststellung der Landes-Gemeinde-Ordnung handelte. Der Landtag mag seinen guten Grund gehabt haben, diese Bestimmung aufzustellen, weil bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Gemeinden, bei dem häufigen Abgang der intellectuellen und materiellen Mittel, um die Gemeinde-Angelegenheiten gehörig besorgen zu können, eben Gefahr vorhanden ist, daß eine Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt; daher mußte in dieser Beziehung Vorsorge getroffen werden, und dies ist im §. 92 dahin geschehen, daß es der politischen Bezirks-Behörde zusteht, Geschäfte, welche die Gemeinde nicht gehörig besorgt, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde selbst zu besorgen und die erforderliche Abhilfe zu treffen. Ferner ist im §. 93 der politischen Bezirks-Behörde auch das Recht eingeräumt, einen Gemeinde-Vorsteher, der durchaus seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, von seinem Posten zu entheben.

Das waren Bestimmungen, die man mit Rücksicht auf die primitive Einrichtung unserer Gemeinden auf dem Lande für zweckmäßig erachtete, und sie mögen darin ihre Berechtigung gefunden haben. Allein, meine Herren, das wäre doch wol zu weit gegangen, wenn Sie der Hauptstadt des Landes mit 70.000 Einwohnern auch die gleiche Stellung wie einer Dorfgemeinde gäben, wenn Sie glauben wollten, die Hauptstadt Graz werde nur dann eine Verpflichtung erfüllen, wenn ein k. k. Beamter hinter ihr steht, der darauf sieht, daß sie ihre Pflicht thue. Wenn gesagt wird, daß,

wollte man in der Aufnahme dieser Bestimmung ein Mißtrauen erblicken, dann auch aus demselben Grunde kein Strafgesetz gegeben werden dürfte, so würde es am Ende dahin kommen, daß hinter jedem Menschen ein Aufseher steht; dann müßte aber auch hinter der Statthalterei das Ministerium stehen, und hinter dem Ministerium wieder Jemand, denn wir können nicht wissen, ob das Ministerium seine Pflichten erfüllt. Es ist eben das Gesetz dazu da, welches vorschreibt, daß die Gemeinde ihre Pflicht zu erfüllen habe, und wenn sie sie nicht thut, so schreibt eben auch das Gesetz vor, was zu geschehen habe.

Ich möchte noch auf Eines aufmerksam machen. Bereits Herr Dr. v. Wasserfall hat gesagt, daß diese Bestimmung in der jetzigen Gemeinde-Ordnung für Graz nicht enthalten ist; sie ist wol in die Landes-Gemeinde-Ordnung aufgenommen worden, die Verhältnisse seien jedoch so verschieden, daß sie für Graz nicht nothwendig erscheint. Man wird wohl nicht denken, daß sich der Grazer Gemeinderath die Nachlässigkeit zu Schulden kommen lasse z. B. den Schnee nicht ausführen zu lassen, oder andere localpolizeiliche Anordnungen nicht zu treffen, so daß die Statthalterei dieserwegen einschreiten müßte. Glauben Sie denn, meine Herren, daß die Landeshauptstadt erst dann ihre Verpflichtungen erfüllen würde, wenn sie ein Erlaß von oben dazu auffordert? Da gibt es, wie Herr Dr. v. Wasserfall richtig bemerkte, andere moralische Einflüsse: die öffentliche Meinung und die Presse.

Ich erlaube mir noch auf Etwas aufmerksam zu machen. Das gegenwärtig in Kraft bestehende Gemeindestatut für Graz trägt die Unterschrift des Baron Bach; es hat die Periode Bach, die Periode Goluchowsky und endlich auch die Periode Schmerling überstanden, es waren das Regierungen, deren man jetzt unter der Regierung der sogenannten neuen Ära den Vorwurf außerordentlichen Bureaucratismus macht. Diese drei Ministerien haben es nicht für nöthig erachtet, eine solche Bevormundung des Gemeinderathes auszuüben, sie sind ohne diese Bestimmung mit ihm ausgekommen; und diese Bestimmung sollte jene Regierung, welche den Kampf mit der Bureaucratie auf ihre Fahne geschrieben, welche die Autonomie so hoch hält — in der Theorie nämlich, — diese Regierung sollte der Gemeinde Graz nicht erlauben, den Schnee ausführen zu lassen, ohne daß ein k. k. Beamter darüber wacht?

Ich glaube, diese Bestimmung ist wohl zu weitgehend; Graz hat in 16 Jahren bewiesen, daß es Vertreter zu wählen weiß, welche ihre Verpflichtungen gehörig erfüllen, und wir können hoffen, daß dieselben es auch in Zukunft thun werden, ohne daß immer ein Beamter hinter ihnen steht. Beruhigen Sie sich, meine Herren, mit dem, was der Ausschuß vorgeschlagen hat und glauben Sie, daß wenn auch

diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, die Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt und die Gesetze nicht verletzt werden. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Titel des IV. Abschnittes und §. 70 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

§. 71. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen zur Wahlordnung.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:**

Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

I. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht)

§. 1. Aufzählung der Wahlberechtigten.

§. 2. Ausnahme vom activen Wahlrechte.

Landeshauptmann: E. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter **Freiherr von Meserly:** In der allgemeinen Gemeindeordnung für Steiermark hat unter den Ausnahmen von den Wahlberechtigungen auch die Bestimmung Platz gefunden: „Dienende Officiere und Militärparteien mit Officiertitel, dann die zum Mannschafsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.“ Dieselben Gründe, welche dort für die Aufnahme dieser Anordnung gesprochen haben, veranlassen die Regierung auch hier, die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu empfehlen. Mit den Bestimmungen der Militärvorschriften sind derlei Bestimmungen kaum vereinbar. Jedenfalls könnte aber durch Disciplinar-Anordnungen von Seite der Militärbehörde möglicherweise der Ausübung solcher Functionen entgegengetreten werden. Ich glaube also, daß dieselben Gründe, welche für die Aufnahme dieser Bestimmung in die allgemeine Gemeinde-Ordnung für das Land sprachen, auch hier maßgebend sind, und daß kein Grund vorliegt, von derselben bei der Grazer Gemeinde-Ordnung Umgang zu nehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ertheile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:** Der Gemeinderath von Graz hat geglaubt, Militärpersonen deshalb, weil sie den Militär-Charakter haben, nicht der politischen Rechte

entkleiden zu sollen, und hat sich nicht berufen gefühlt, Officiere und Militärpersonen überhaupt von dem Wahlrechte auszuschließen und das um so weniger, als das Wahlrecht in die Gemeinde zugleich das Wahlrecht in den Landtag lebengt. Allein ich glaube, der Gemeinderath ist nicht berufen, dafür eine Lanze einzulegen und das ganze Gesetz in die Schanze zu schlagen, wenn die Regierung darauf besteht, den Militärpersonen kein Wahlrecht in die Gemeinde zu geben. Wenn also die Regierung darauf Gewicht legt, so habe ich für meine Person gegen die Aufnahme dieser Bestimmung keinen Anstand.

Nachdem nun von Seite des hohen Hauses kein Antrag in dieser Richtung erfolgte, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als selbst den diesfälligen Antrag zu stellen, da ich nicht möchte, daß Graz deshalb um die Gemeinde-Ordnung käme, weil der Gemeinderath so liberal sein wollte, den Militärpersonen das Wahlrecht einzuräumen. Die Erfahrung liegt ja vor, daß wegen dieser einzigen Bestimmung das Gemeindegesetz für Kärnten nicht sanctionirt worden ist, obwohl der Landeshauptmann von Kärnten dem Landtage für seine liberale Anschauung in dieser Frage seinen Dank ausgesprochen hat. Ich glaube, wie gesagt, der Gemeinderath wird gewiß nicht Willens sein, durch die Auslassung dieser Bestimmung das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden, und ich stelle daher selbst den Antrag, daß der §. 2 der Gemeinde-Wahlordnung für Steiermark hier aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Ich werde zunächst über die Aufschristen und §. 1 abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche diese Aufschristen und §. 1 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

§. 2. Diejenigen Herren, welche §. 2 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter stellt den Zusatzantrag, daß die im §. 2 der Wahlordnung für Steiermark enthaltene Bestimmung hier eingeschaltet werde. Dieselbe lautet:

„Dienende Officiere und Militärparteien mit Officiertitel, dann die zum Mannschafsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer:**

§. 3. Ausschließung vom activen Wahlrechte.

In diesem Paragraphen ist ein Druckfehler zu berichtigen; es soll nämlich unter lit. c) in der zweiten Zeile anstatt „derselben“ „denselben“ heißen.

Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

- §. 4. Wählbare.
- §. 5. Von der Wählbarkeit Ausgenommene.
- §. 6. Ausschließungen von der Wählbarkeit.

II. Von den Wahlkörpern.

- §. 7. Bildung von Wahlkörpern.
- §. 8. Erster Wahlkörper.
- §. 9. Zweiter Wahlkörper.
- §. 10. Dritter Wahlkörper.
- §. 11. Zusammenrechnung der Steuerzahlungen.
- §. 12. Einreihung in die erste Classe.
- §. 13. Zusätze.
- §. 14. Umfang der Wahlberechtigung.

III. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

- §. 15. Bildung der Wählerlisten.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meser: Ich muß mir hier eine kleine Bemerkung aus dem Grunde erlauben, weil dieser Paragraph im Zusammenhange mit §. 32 steht. Im §. 32 heißt es nämlich: „Werden Einwendungen vorgebracht oder ergeben sich sonst nach dieser Wahlordnung zu berücksichtigende Anstände, wie z. B. wenn der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen wäre, so entscheidet darüber der Gemeinderath ohne Zulassung einer weiteren Berufung.“ Die Regierung ist der Ansicht, daß, wenn eine Wahl gegen die bestehenden Gesetze vorgenommen wird, sie die Möglichkeit haben müsse, gegen eine solche Wahl nicht nur Einsprache zu erheben, sondern auch, wie dies bei jeder gegen die Gesetze erfolgten Entscheidung einer Gemeinde geschieht, nöthigen Falles einen solchen Beschluß zu annulliren.

Ich müßte mir daher vorbehalten, bei §. 32 für die Regierungsbehörde, hier vielleicht die Statthaltereie — die Möglichkeit zu wahren, Wahlen, welche gegen die bestehenden Gesetze vorgenommen worden sind, zu annulliren. Wenn aber der Gemeinderath endgiltig, ohne eine weitere Berufung entscheidet, so würde diese Möglichkeit entfallen.

Nachdem im dritten Alinea des §. 15 der Passus enthalten ist: „und gegen welchen keine Berufung stattfindet“, erlaube ich mir die Bemerkung, die ich erst bei §. 32 vorbringen wollte, schon jetzt zu machen, und es dürfte vielleicht — vorausgesetzt, daß meine Bemerkung bei §. 32 Berücksichtigung findet — anstatt der Worte: „und gegen welche keine Berufung stattfindet“, der Satz eingeschaltet werden: „und die für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig ist.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort

zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es handelt sich hier um die Auflegung der Wählerlisten, um die Einreihung in dieselben und um die Entscheidung über die Einwendungen gegen dieselben; §. 32 handelt von der Genehmigung der erfolgten Wahlen. Die Prüfung der Wahlen ist in allen irgend nach constitutionellen Grundsätzen eingerichteten Körpern diesen Körpern selbst anheimgegeben und auch die Gemeinde Graz hat nach ihrer bisher bestandenen Gemeinde-Ordnung das ausschließliche Recht, sowohl über die Wählerlisten zu entscheiden als auch die Wahlen zu prüfen und zu genehmigen; nur in Folge der Prüfung und Genehmigung der Wahl wird der Gewählte Gemeinderath. Es ist daher kein Grund vorhanden, jetzt davon abzugehen und in einem Punkte die unmittelbare Ingerenz der Staatsverwaltung einzuführen, wo die Gemeinde bisher selbst entschied.

Es wurde von Sr. Excellenz auf den Fall hingewiesen, wenn Jemand gegen das Gesetz gewählt worden sei. Ich glaube wohl, die Gemeinde Graz und ihre Organe, welche so vielfache Gesetze handhaben müssen, denen insbesondere die gesammte politische Verwaltung zu besorgen obliegt, werden auch zu beurtheilen in der Lage sein, ob Jemand nach der Wahlordnung wählbar ist oder nicht, und daher auch gegen das Gesetz Gewählte aus der Wählerliste streichen. Die Gemeinde hat dies auch bisher in mehreren Fällen ohne Anstand gehandhabt, ohne daß die Regierung Einsprache erhoben oder Bedenken geltend gemacht oder für sich etwas in Anspruch genommen hätte; ich sehe daher nicht ein, warum die Gemeinde heute eine mehrere Bevormundung bedürfe, als bisher, und beantrage demnach, daß es dabei bleibe wie es bisher der Fall ist.

Landeshauptmann: Es ist vorerst über die §§. 3–14 abzustimmen. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Sie sind angenommen.

§. 15, über den soeben gesprochen wurde. Diejenigen Herren, welche §. 15, wie er vorliegt, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer:

- §. 16. Einladung zur Wahl.

- §. 17. Bildung der Wahl-Commission.

Hier ist in der 4. Zeile des 1. Alinea das Wort „die“ vor „Verhältnisse“ ausgeblieben.

IV. Vornahme der Wahlhandlung.

- §. 18. Reihenfolge der Wahlen.

- §. 19. Ausübung des Wahlrechtes.

§. 20. Wahl des Staates, des Landes und der öffentlichen Fonde.

§. 21. Wahl der Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften.

§. 22. Ausübung des Wahlrechtes bei Mitbesitz.

§. 23. Wahlen durch Bevollmächtigte.

§. 24. Persönliches Erscheinen bei der Wahl.

§. 25. Wahl mittelst Stimmzetteln.

§. 26. Vornahme der Zählung.

§. 27. Engere Wahl.

§. 28. Wahlinstruction.

§. 29. Vorlage des Wahlprotokolls

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, bringe ich den IV. Abschnitt in allen seinen Paragraphen, nämlich §§. 16–29 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatler **Dr. Rechbauer:**

V. Von der Prüfung, Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlen.

§. 30. Prüfung der Wahl.

§. 31. Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl.

§. 32. Entscheidung über die Einwendungen.

Hier ist in der 3. Zeile ein Druckfehler, es soll nämlich statt „jeder“ „einer“ heißen.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter **Freih. v. Mecséry:** Ich habe nur eine Einwendung gegen die Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatlers zu machen. Er hat darauf hingewiesen, daß der Gemeinderath von Graz durch dieses Gesetz ermächtigt werde, in sehr vielen Fällen nach bestehenden Gesetzen zu entscheiden und gesagt: wenn man ihn für solche Entscheidungen befähigt halten kann, müßte man ihn auch in Bezug auf die Erklärung über die Gültigkeit einer Wahl für befähigt halten. Das ist vollkommen richtig; allein in allen anderen Fällen besteht ein Berufungsrecht und nur in diesem Falle entscheidet der Gemeinderath ohne jede weitere Berufung. Es ist also die Möglichkeit ausgeschlossen, daß eine höhere Behörde über einen solchen Fall ein Urtheil abgibt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatler hat das Wort.

Berichterstatler **Dr. Rechbauer:** Es ist hier nicht am Plage, näher darauf einzugehen, ich will nur auf ein paar Fälle hinweisen, in welchen nach der Gemeinde-Ordnung keine Berufung stattfindet, so z. B. die Entscheidung über die Aufnahme in den Heimatsverband, die Ertheilung

des Bürgerrechtes etc. Ich will es aber wie gesagt, nicht näher auseinanderlegen und halte den Antrag des Ausschusses aufrecht.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die §§. 30 und 31, so wie die Ueberschrift V zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

§. 32. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler **Dr. Rechbauer:**

§. 33. Bestätigung der Wahl.

§. 34. Bekanntmachung der Wahl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche die §§. 33 und 34 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Wir kommen nun zu dem Einführungs-Gesetze.

Berichterstatler **Dr. Rechbauer:**

Gesetz

womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

(Liest die Einleitung dieses Gesetzes in L. T. B. 68.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Es könnte, wenn keine Theilung des Gesetzes begehrt wird, über dasselbe im Ganzen abgestimmt werden.

Berichterstatler **Dr. Rechbauer** (liest Artikel I–IV desselben Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe also das ganze Gesetz, wie es vorgelesen wurde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder desselben für morgen, Mittwoch 11 Uhr, zu einer Sitzung ein.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend einen Neubau im Bade Neuhaus. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatler **Schlegel** (von der Tribüne): Der erste Theil des Antrages des Landes-Ausschusses bezüglich der Fundirung eines Capitales von 40.000 fl. zum

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. B. 69 (Seite 2 desselben), der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Bericht unter L. T. B. 12 bei.

Bau eines neuen Wohnhauses im Bade Neuhaus ist bereits erledigt, indem das hohe Haus die Widmung von Capitalien zu Baufonden und die Einstellung der betreffenden Biffern in das Präliminare abgelehnt hat.

Der andere, eventuelle Theil des Antrages des Landes-Ausschusses geht dahin, daß, wenn der Bau eines Wohnhauses nicht beliebt würde, zur Herstellung und Einrichtung von acht Dachzimmern ein Betrag von 4200 fl. präliminirt werde.

Der Finanz-Ausschuß glaubt, consequent geblieben zu sein, wenn er mit Rücksicht darauf, daß es sich auch hier um eine nicht unbedingt nothwendige Auslage handelt, die Ablehnung auch des eventuellen Antrages empfiehlt. Es leiteten ihn jedoch hiebei auch die Erwägungen, daß einerseits durch die Errichtung von Dachzimmern dem Bedürfnisse eigentlich doch nicht abgeholfen wird und daß andererseits Dachwohnungen, insbesondere in einem Curorte, wo doch der größere Theil der Besucher Leidende sind, im Hochsommer kaum zu bewohnen sind, wie denn auch der jeweilige Director des Curortes fortwährend mit derlei Wohnungen Anstand hat, indem eben die Curgäste mit solchen Zimmern nicht befriedigt sind.

Der Finanz-Ausschuß beantragt also, wie gesagt, die Ablehnung dieser Einstellung von 4200 fl.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abgeordnete Graf Kottulinský hat das Wort.

Abg. Graf Kottulinský (G. G. B.): Ich erlaube mir nur ein paar Worte zu sagen.

Der Landes-Ausschuß hat es für seine Pflicht gehalten und war insbesondere durch einen Beschluß des h. Landtages hiezu aufgefordert, diejenigen Mittel und Wege vorzuschlagen, welche geeignet wären, den Ertrag des Bades Neuhaus zu heben. Dieser Pflicht und dieser Aufforderung ist er durch seine vorliegenden Anträge nachgekommen. Der Sonder-Ausschuß, obwohl er selbst auch anerkennt, daß die vom Landes-Ausschuße vorgeschlagenen Mittel dem Zwecke entsprechen, kommt dennoch zu dem Beschlusse, diese für zweckmäßig erkannten Mittel nicht anzuwenden.

Ich kann es nun natürlich nur dem h. Hause anheimgeben, darüber endgiltig Beschluß zu fassen; ich erlaube mir jedoch, meine Meinung darüber auszusprechen.

Wenn man es auch, und zwar mit vollem Rechte, beklagen mag, daß das Bad Neuhaus um einen unverhältnißmäßig hohen Preis angekauft worden sei, so scheint es mir doch nichtsdestoweniger geboten, jene Mittel, welche man als zweckmäßig erkennt, um den Ertrag des Bades zu heben und damit das darauf verwendete Capital reichlicher zu verzinsen, in Anwendung zu bringen.

Was den Schluß des Berichtes betrifft, welcher insbesondere gegen den Bau von Dachzimmern gerichtet ist, so muß ich nur bemerken, daß auch der Landes-Ausschuß der Ansicht ist, daß der beabsichtigte Zweck schneller und mit größerem Erfolge erreicht werde, wenn ein neues Wohnhaus gebaut wird; er hat daher auch nur eventuell in zweiter Linie die Errichtung von Dachzimmern in Antrag gebracht. Daß aber die Dachzimmer Bleikammern sein sollen, kann ich wohl nicht zugeben, indem Dachzimmer, welche durch eine Stuccatur-Decke vom Dache getrennt sind, sehr häufig und auch in Neuhaus bewohnt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Bericht-erstatler das Wort.

Berichterstatler Schlegel: Es ist im Berichte des Finanz-Ausschusses gesagt, daß er das Streben des Landes-Ausschusses, die Rente dieser Curanstalt zu vergrößern, anerkennt, und daß dies eben nur durch Wohnungsvermehrung möglich sei, indem dermalen mit den bestehenden Räumlichkeiten der Culminationspunkt bereits erreicht ist.

Die Bezeichnung der Dachzimmer als Bleikammern ist nach den Erfahrungen wohl gerechtfertigt; ich selbst habe es in Rohitsch versucht, was es heißt, im Sommer in einem Dachzimmer zu wohnen.

Der Ausschuß bleibt demnach bei seinem Antrage auf Ablehnung stehen.

Landeshauptmann: Wir können somit zur Abstimmung schreiten. Ueber den ersten Theil des Antrages des Landes-Ausschusses entfällt die Abstimmung, da derselbe bereits erledigt ist.

Was den zweiten Theil anbelangt, so werde ich, um nicht einen negativen Antrag — denn ein solcher ist der Antrag des Finanz-Ausschusses — zur Abstimmung zu bringen, die Frage so stellen: Sind die Herren damit einverstanden, daß für die Dachzimmererrichtung in Neuhaus 4200 fl. in das Präliminare eingestellt werden? Diejenigen Herren, welche für diese Einstellung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität, sonach der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.

Wir kommen nun zu dem

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Organisation des Beamtenstatus in Neuhaus. *)

Der Herr Bericht-erstatler hat das Wort.

Berichterstatler Schlegel (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat den Antrag gestellt, daß folgende Dr.

*) Dieser Bericht liegt unter L. L. B. 69, der vom Landes-Ausschuße in dieser Angelegenheit vorgelegte Bericht unter L. L. B. 11. bei.

ganisirung des Beamtenstatus in Neuhaus beschlossen werde: (liest dieselbe in L. Z. 3. 69, Seite 1.)

Der Finanz-Ausschuß hat in dieser Angelegenheit weiter zurückgegriffen und aus den Akten erhoben, daß der Director Schiller, der früher auch Curdirector in Tobelbad war, bereits i. J. 1861 von der st. st. Verordneten-Stelle definitiv angestellt wurde. Der Ausschuß glaubt mithin, daß jetzt wohl nichts erübrige, als diese Anstellung zu bestätigen.

Ferners wurde die Anstellung des Rentbeamten vom Landes-Ausschusse im Jahre 1865 als definitiv bestätigt, jedoch „vorbehaltlich des h. Landtagsbeschlusses“. Der Finanz-Ausschuß glaubt, auch diese definitive Anstellung sei zu genehmigen und trägt daher darauf an, die Systemisirung, wie sie hier eingestellt ist, gut zu heißen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger** (L.-B. Windischgraz): Die Verhältnisse haben sich in dieser Beziehung seit der 21. Sitzung am 6. März 1863, glaube ich, gar nicht geändert. Der Landtag hat damals beschlossen, in die nun abermals vorliegende Frage nicht einzugehen, so lange man nicht darüber einen bestimmten Beschluß gefaßt haben wird, was mit Neuhaus eigentlich geschehen wird. Ich glaube daher, da heute dieselben Verhältnisse vorliegen, wie damals, daß wir auch heute nicht in die Organisirung des Beamtenstatus von Neuhaus eingehen sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Graf Rottulinsky hat das Wort.

Abg. **Graf Rottulinsky:** Ich erlaube mir denn doch zu erwidern, daß der Landtag im Jahre 1863 allerdings den Beschluß gefaßt hat, den der Herr Vorredner anführte, daß nämlich, da der Landtag nicht in der Lage sei, sich über die künftige Benützung des Bades auszusprechen, er auch in eine Systemisirung des Personalstatus nicht einzugehen findet. In der letzten Session hat sich jedoch das h. Haus dafür entschieden, daß in eine Verpachtung des Bades nicht einzugehen sei. Es ist also dadurch allerdings ein Beschluß über die künftige Benützungsort des Bades Neuhaus gefaßt worden.

Nachdem nun der Landtag beschlossen hat, dieses Bad in eigener Regie fortzuführen, so ist das Hinderniß, welches bei der ersten Beschlußfassung im Wege stand, weggefallen und es tritt nun allerdings jetzt die Nothwendigkeit heran, über die Systemisirung der Bezüge der dortigen Beamten einen Beschluß zu fassen. Es erscheint mir dies auch deshalb nothwendig, weil der Eifer der Beamten dadurch gewiß nicht befördert wird, wenn ihre Stellung fort-

während in der Schwebe erhalten wird, während im Gegentheile ihr Eifer dadurch Anregung erhält, wenn sie sich als systemisirt und für die Zukunft gesichert betrachten können.

Ich glaube dies insbesondere bezüglich des dermaligen Directors des Bades Neuhaus hervorheben zu sollen, weil es vorzüglich seiner ungemein eifrigen und umsichtigen Thätigkeit zu verdanken ist, daß, wie dem h. Hause bekannt, der möglichste Ertrag des Bades erzielt wird, ein Ertrag, der, seitdem das Bad in das Eigenthum der Landschaft gekommen ist, wirklich ein verhältnißmäßig sehr großer ist, indem er sich, wie ich glaube, von 5000 fl. auf 8000 fl. gehoben hat.

Ich muß daher das h. Haus wohl bitten, in den Antrag auf Systemisirung nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Graf Lamberg hat das Wort.

Abg. **Graf Lamberg:** Ich stimme mit dem vollkommen überein, was Herr Graf Rottulinsky so eben gesagt hat, daß es nämlich wünschenswerth ist, eine Systemisirung der Gehalte vorzunehmen, um dadurch den Eifer der Beamten zu erhöhen. Ich höre aber, daß ein Kaufsantrag bezüglich Neuhaus vorliegen soll, und möchte daher glauben, daß, wenn ein Verkauf in Aussicht steht, jetzt in die Systemisirung der Gehalte nicht eingegangen werden sollte; ist aber das hohe Haus nicht Willens, Neuhaus zu verkaufen, so bin ich vollkommen mit der Systemisirung der Gehalte einverstanden.

Landeshauptmann: Herr Graf Rottulinsky hat das Wort.

Abg. **Graf Rottulinsky:** Ich kann nur sagen, daß dem Landes-Ausschusse ein derlei Verkaufsanerbieten nicht bekannt ist.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger:** Ich möchte nur gegenüber dem Herrn Grafen Rottulinsky bemerken, daß damit, daß die Verpachtung abgelehnt wurde, noch nicht ausgesprochen ist, daß die Verpachtung für immerwährende Zeiten abgelehnt sei, und daß das Bad nicht verkauft werden könne. Ich glaube, es ist dadurch nichts geändert worden, daß man damals in die Verpachtung nicht eingegangen ist. Ich kann nur bei der Ansicht bleiben, daß mit Neuhaus früher oder später etwas wird geschehen müssen, und ich ersuche daher das hohe Haus, bei dem damals gefaßten Beschlusse zu beharren.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Nie-

mand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Schlegel**: Der Finanz - Ausschuss konnte, ganz abgesehen von der Frage, ob Verpachtung oder Nichtverpachtung, ob Verkauf oder Nichtverkauf, doch unmöglich einen von der Verordneten-Stelle mit bestimmtem Decrete definitiv angestellten Beamten diese seine definitive Stellung wieder zu nehmen beantragen. Dr. Schiller ist eben mit Decret vom 6. Februar 1861 definitiv angestellt und wir haben ihn also in dieser Eigenschaft auch zu übernehmen.

Was den Rentbeamten anbelangt, so hat der Ausschuss mehr aus Rücksicht für die Thätigkeit desselben und für das möglichste Prosperiren des Gurortes Neuhaus gemeint, diesen Beamten nicht in die Luft stellen zu sollen.

Der Ausschuss bleibt demnach bei seinem Antrage auf Systemisirung.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Finanz - Ausschusses: „den Director und den Rentbeamten im Bade Neuhaus als systemisirt und definitiv angestellt zu erkennen“.

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Da es bereits 2 Uhr vorüber ist, so glaube ich, daß wir unsere heutige Thätigkeit beenden könnten, so sehr uns im Uebrigen auch die möglichste Deconomie bei unseren Verhandlungen geboten ist, da die Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, keine lange ist. Ich werde auch mit Rücksicht, eben auf die möglichste Deconomie, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht die von heute erübrigenden Gegenstände setzen, sondern eine andere Proposition machen.

Früher habe ich noch zu verkünden, daß mir von mehreren Seiten die Aufforderung zugekommen ist, jene Herren, welche in den Ausschuss für das Wasserrechtsgesetz gewählt worden sind, zu ersuchen, sich zu constituiren. Die Herren könnten sich vielleicht darüber gleich nach der Sitzung verständigen.

Die nächste Sitzung schlage ich für Uebermorgen Donnerstag den 8. d. M. vor; ich bin nämlich der Meinung, daß es nicht nützt, wenn wir jetzt die Sitzungen unmittelbar

nacheinander halten, die Ausschüsse würden dadurch in ihren Arbeiten nur gestört werden; wenn die Ausschüsse die Sache jetzt kräftig in die Hand nehmen, werden sie in einigen Tagen vielleicht noch das Materiale liefern können, welches geliefert werden muß; alle Gegenstände zu erledigen wird wohl schwerlich möglich sein.

Für die nächste Sitzung setze ich also auf die

Tagesordnung:

1. Die Anträge des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht, betreffend 2 Eisenbahnprojecte, a) Kronprinz Rudolphsbahn und betreffend VIII. Verwaltung des Landesvermögens.

2. Den Bericht des Landes - Ausschusses über die Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses.

3. Den Bericht des Landes - Ausschusses über die Bitte der nach St. Anna am Aigen eingeschulten Gemeinden um ein unverzinsliches Darlehen von 3870 fl. aus dem Landesfonde.

4. Den Antrag des Landes - Ausschusses auf Bewilligung einer Personalzulage für den Scriptor an der Bibliothek.

5. Den Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, womit ein Anhang zur Bauordnung für Steiermark außerhalb der Hauptstadt Graz in Betreff industrieller Bauten erlassen wird.

6. Berichte des Petitions-, des Finanz - Ausschusses und des Ausschusses für die Bezirksvertretung über Petitionen; endlich als letzten Gegenstand

7. den Bericht des Sonder - Ausschusses über die Anträge des Landes - Ausschusses rücksichtlich der Errichtung einer Ackerbauschule zu Pettau; ich setze jedoch voraus, daß dieser Bericht in der nächsten Sitzung nicht mehr zur Verhandlung kommen wird, indem ich es bedauern würde, wenn die Berathung dieses Gegenstandes zerrissen werden müßte. Wir müssen aber andere Gegenstände früher vornehmen, weil vermuthlich einige derselben, Ausschüssen werden zugewiesen werden.

Wird noch eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigungen zur Beilage L. Z. B. 68.

Seite 4, §. 8, Zeile 2 lies „oder“ statt „und“.
 „ 6, §. 18, „ 3 „ „ihm“ „ „ihr“.
 „ 6, §. 18, „ 4 „ „die“ „ „der“.
 „ 6, §. 19, „ 1 „ „deren“ „ „ihrer“.
 „ 7, §. 20, „ 7 „ „des Bürgermeisters“ statt „eines
 Bürgermeisters“.
 „ 7, §. 21, Absatz 5, Zeile 1, lies „Erneuerungs-Ter-
 mine“ statt „Ernennungs-
 termine“.
 „ 9, §. 29, „ 2, „ 4 und 7 sind die Klammern ()
 zu streichen.

Seite 10, §. 31, Zeile 1, lies „und“ statt „in“.
 „ 11, §. 35, Absatz 2, Zeile 2, lies „deren“ statt „ihren“.
 „ 11, §. 35, „ 2, „ 3, „ „werden“ „ „wird“.
 „ 17, §. 47, lit. m), Zeile 2, sind die Worte: „und ande-
 rer Auszeichnungen“ zu streichen.
 „ 18, §. 52, Zeile 1, lies „dessen“ statt „sein“.
 „ 23, §. 3, lit. o), Zeile 2, lies „denselben“ statt „der-
 selben“.
 „ 25, §. 17, Zeile 4, ist nach „sie“ einzuschalten: „die“.
 „ 27, §. 32, „ 3, lies „einer“ statt „jeder“.